Strafbare Handlungen der Beamten im Postdienst unter besonderer Berücksichtigung der §§ 350, 351 und 354 StGB.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der juristischen Fakultät

der Bayer. Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Karl Stoffel

Referendar aus Freinsheim (Pf.)

Approbiert am 4. August 1930

Erlangen 1930

Universitäts-Buchdruckerei von Junge & Sohn

Referent: Univ.-Prof. Dr. Köhler
Dekan: Univ.-Prof. Dr. Köhler

Meinen Eltern
aus Dankbarkeit gewidmet!

Inhaltsangabe.

Literaturverzeichnis.

Kommentare und Lehrbücher.

Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. (1922, 8. Aufl.)
Berner: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. (1898, 8. Aufl.)
Binding: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. (1902, 1. u. 2. Bd. 2. Aufl.)
Dambach: Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches. (1901, 6. Aufl.), herausgegeben von Grimm.
Finger: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. (1904.)
Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. (17. Aufl., 1926.)
Hälschner: Das gemeine deutsche Strafrecht. (1881/87, 1. u. 2. Bd.)
Leipziger Kommentar: Das RStGB. erläutert von Ebermayer, Lobe und Rosenberg. (1929.)
v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. (1919, 21. u. 22. Aufl.)
Olshausen: J. v Olshausens Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. (1924.)
Oppenhoff: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. (13. Aufl.)
Rüdorff-Stenglein: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. (1892, 4. Aufl.)
Schwartz: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. (1914.)

Sonstige Schriften.

Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. (1923, 3. Aufl.)
Exner: Krieg und Kriminalität. (Leipzig 1926.)
Gerhard: Der strafrechtliche Schutz des Briefes. (Diss. 1905.)
Hessel: Die Amtsdelikte der Post- und Telegraphenbeamten gegen Post- und Telegraphenverkehr. (Diss. 1913.)
Holl: Der Begriff des Beamten im strafrechtlichen Sinn. (Diss. 1907.)
Holtzendorff: Handbuch des deutschen Strafrechts in Einzelbeiträgen. (1871.)
Höpfner: Diebstahl und Unterschlagung im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. (1910.)
Lindenau: Die Unterschlagung an barem Gelde. (Diss. 1906.)
v. Mayer: Statistik und Gesellschaft III. (1917).
Schmollers Jahrbuch. (1924.)
Statistik des Deutschen Reiches (Kriminalstatistik für das Jahr 1912—1926).
Wolcke: Der Schutz des Briefes und Telegraphengeheimnisses im Post und Telegraphenverkehr. (Diss. 1905.)

Entscheidungen.

DJZ.	=	Deutsche Juristenzeitung.
DRZ.	=	Deutsche Richterzeitung.
GS.	=	Gerichtssaal.
Goltd. Arch	=	Goltdammer, Archiv für Strafrecht.
JW.	=	Juristische Wochenschrift.
LZ.	=	Leipziger Zeitschrift.
RGSt.	=	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
VD.	=	Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. (Besonderer Teil, Bd. 9, 1906.)

§ 1.

Einleitung.

Wenn hier auf strafrechtlichem Gebiete irgendwelche Untersuchungen angestellt werden sollen, so geschieht es nicht um der Fülle von Schriften noch eine hinzuzufügen, sondern aus der Erwägung und dem Verlangen heraus viele vom Verfasser bei der Post beobachtete Vorgänge im strafrechtlichen Spiegel zu sehen. Dabei sollen natürlich nur Spezialdelikte einer näheren Prüfung unterzogen werden, denn es ist ja selbstverständlich, daß Postbeamte genau wie andere Personen im täglichen Leben alle möglichen Delikte begehen können, es sei nur an Betrug, Bestechung und Diebstahl erinnert. In unsere Betrachtung aber sollen nur die Unterschlagung im Postdienst und der nahen Beziehung wegen die Verletzung des Briefgeheimnisses und der postalischen Beförderungspflicht einbezogen werden.

§ 2.

Der Begriff des Beamten im Sinne des Strafrechts.

Im Mittelalter kannte man noch kein berufsmäßiges Beamtentum, sondern deren Dienste besorgten die Vasallen und Ministerialen, die in einem privaten Dienstverhältnis auf längere oder kürzere Zeit zu dem Landesherrn standen. Als aber die Landeshoheit einen immer größeren Aufschwung nahm und sich mit dem Beginn des 17. Jahrhunderts allmählich die heutige Staatsgewalt entwickelte [1]), ging auch das bisherige privatrechtliche Beamtenverhältnis mehr und mehr in ein staatsrechtliches über [2]) und das unterscheidet ja auch heute den Beamten von dem Privaten, daß er zum Staate in einem besonderen Schutz- und Treuverhältnis steht, auf Grund dessen er dem Staate seine ganze Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen hat und zu besonderer Treue verpflichtet

---

1) Vergl. Seydel, Bayerisches Staatsrecht, 2. Aufl., 1913, S. 674.

2) Vergl. in Bayern die Hauptlandespragmatik von 1805, als Staatsdieneredikt in die bayer. Verfassung vom 26. Mai 1818 aufgenommen (1. Bayer. Beamtenges.) bis 1906 in Geltung.

ist. Der Staat gewährt dafür seinen Dienern besonderen Schutz und Vorteile, er schützt sie z. B. gegen Angriffe Dritter, gewährt nach Ablauf der Dienstzeit Pension usw. Dieses besondere Verhältnis des Beamten zum Staate hat andererseits aber zur Folge, daß Verfehlungen des Beamten verschärften Strafbestimmungen unterliegen, die man als sogenannte „Amtsdelikte" bezeichnet.

Wenn nun im folgenden von den Amtsdelikten der Postbeamten die Rede sein soll, so müssen wir uns zunächst einmal klar darüber werden, wer eigentlich als Postbeamter im Sinne des Gesetzes zu gelten hat. Wir werden vergebens nach einer Definition des Begriffes „Postbeamter" im Strafgesetzbuch suchen. Das Strafgesetzbuch bringt lediglich zum Schlusse in § 359 seines 28. Abschnittes „Verbrechen und Vergehen im Amte" eine Erklärung, was unter Beamter im Sinne des Strafgesetzes zu verstehen sei, nämlich „alle im Dienste des Reiches oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaates auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht ...". Will nun § 359 StGB. hier eine Definition des Beamtenbegriffes geben? Wir finden hier weder über die Voraussetzungen und Bedingungen der Anstellung noch über die Rechte und Pflichten des Beamten irgend etwas; § 359 StGB. kann also doch wohl kaum als eine Definition angesehen werden, sondern lediglich als ein allgemeiner und sehr weitgreifender Rahmen, innerhalb dessen der Beamtenbegriff anerkannt werden soll. Ebenso v. Liszt-Schmidt[3]) und Leipziger Kommentar zu § 359. Frank[4]) will § 359 StGB. als eine Definition angesehen wissen, ebenso Hälschner[5]). Wie steht es z. B. mit den bei der Post beschäftigten Postaushelfern, Tagarbeitern, Posthilfsstellen-Inhabern? Sind diese Beamte im Sinne § 359 StGB.? Wir sehen, mit Hilfe des § 359 StGB. kommen wir nicht aus. Schauen wir rückwärts in der Geschichte, suchen wir im römischen, kanonischen oder gemeinen Recht nach einer Definition des Beamtenbegriffs, wir werden vergebens blättern. In der constitutio criminalis carolina 1532 finden wir nun an einigen Stellen von Beamten etwas erwähnt. Die Entstehung des preußischen Landrechts 1794 bringt ebenfalls wieder das Suchen nach einer Definition des Beamtenbegriffes und selbst nach 1870 gelang es nicht eine klare, eindeutige Definition

3) § 178.
4) § 359 I.
5) Lehrbuch II, S. 1029.

zu schaffen. v. Liszt[6]) bezeichnet als Beamten im strafrechtlichen Sinne denjenigen, der auf Grund staatlicher Anstellung (mithin unter staatlicher Autorität) für Staatszwecke tätig zu sein berufen ist. Wir sehen also, das Hauptmerkmal ist die Anstellung im Dienste des Reiches oder eines Landes. Aber selbst wenn man die Anstellung als maßgebend erachtet, so ist damit der Verworrenheit des Beamtenbegriffes noch nicht abgeholfen, denn auch der Begriff Anstellung ist Gegenstand lebhaften Streites. Laband[7]) bezeichnet sie als die vertragsmäßige Begründung eines öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisses. Das Reichsgericht[8]) fordert zum Begriff der Anstellung im Staatsdienst, daß der Angestellte unter eigener Verantwortlichkeit tätig zu sein berufen ist. Unerheblich für den Begriff des Beamten im Sinne des Strafrechts ist es, ob die Anstellung des Beamten eine lebenslängliche oder nur vorübergehende, ob sie vorläufig oder endgültig ist, ob die Anstellung den Lebensberuf ausmacht, ob der Beamte Gehalt, ob Tag-, Wochen- oder Monatslohn bezieht. Also auch die Posthilfsstellen-Inhaber sind Beamte (Archiv für Post und Telegraphie 1884, S. 217), obwohl sie nach der ADA. Abschnitt 10, Abt. 2, Anlage 16 zu § 26 das Amt lediglich als Ehrenamt innehaben, denn sie sind formell gültig „angestellt". Es bleibt also immer zu prüfen, ob eine Anstellung von Seiten des Staates in oben dargelegtem Sinne vorlag[9]), wobei die Form der Anstellung unwesentlich ist[10]). Allerdings muß die Anstellung des Postbeamten von der zuständigen Behörde ausgegangen sein. Es braucht nicht eine ausdrückliche staatliche Berufung zu erfolgen, sondern es genügt die Genehmigung und Bestätigung der Oberpostdirektion[11]). Es ist gleichgültig, ob ein Diensteid geleistet wurde oder nicht, ja es genügt sogar eine Anstellung durch konkludente Handlungen[12]). Es kann daher auf den Anstellungswillen der Reichspost geschlossen werden, je nachdem wie der Inhalt der Eidesformel lautet (a. A. Binding, Lehrbuch II, 389). Bildet allerdings der Diensteid einen unbedingt notwendigen Bestandteil der Anstellung, so ist diese ohne die Eidesleistung überhaupt nicht zustande gekommen. Hängt die Anstellung von der Genehmigung oder Bestätigung der Oberpostdirektion

---

6) § 178, S. 574.
7) Staatsrecht §§ 44, 45.
8) RGSt. 5, 337.
9) RGSt. 29, 184.
10) Wachinger, VD., Bd. 9, S. 241.
11) RGSt. 30, 29 und 5, 328.
12) RGSt. 26, 437.

ab, so wird eben eine Beamteneigenschaft solange nicht begründet, als diese notwendige Genehmigung oder Bestätigung nicht erfolgt ist. Ob ein Amt in Wirklichkeit bekleidet wird, hat auf die Begründung der Beamtenqualität keinen Einfluß. „Es kann jemand Beamter sein, ohne ein Amt innezuhaben“ [13]), denn der staatsrechtliche und der strafrechtliche Begriff des Beamten decken sich keineswegs, andererseits kann jemand nicht als Beamter im strafrechtlichen Sinne angesehen werden, wenngleich er nach außenhin als Beamter auftritt. Sehr zutreffend interpretiert Wolcke [14]), der als entscheidendes Merkmal die Tatsache ansieht, daß der Staat „den Willen geäußert hat, die betreffende Person in ein Beamtenverhältnis zu bringen“.

Wenn wir nun gesehen haben, daß die Anstellung das maßgebende Merkmal zur Begründung der Beamteneigenschaft im Sinne § 359 StGB. ist, so kommt es also nur darauf an, daß dieser Anstellungsakt formell richtig zustande gekommen ist. Es ist unwesentlich, ob die Anstellung hätte erfolgen dürfen oder nicht. Auch dann, wenn der Angestellte zur Bekleidung des Amtes unfähig ist, wird die Beamteneigenschaft begründet, selbst wenn die Anstellung gegen Dienstanweisungen verstößt. Daher ist ein Minderjähriger, der von der Postbehörde als Aushelfer eingestellt wird, Beamter im Sinne § 359 StGB. und die Beamteneigenschaft kann nicht deshalb verneint werden, weil die nach § 113 BGB. erforderliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zum Abschluß des Anstellungsvertrages gefehlt hat. Das Reichsgericht legt das Hauptgewicht auf die Tatsache der Anstellung [15]) und diese erfordert nur eine Berufung seitens der Postbehörde zur Wahrung der Postgeschäfte. Mit Recht erklärt Arndt [16]): „Das Gesetz stellt Handlungen von Postbeamten unter besondere Strafnormen, um das Publikum zu schützen und die Sicherheit des Verkehrs zu gewährleisten. Dies bedingt, daß sich diese Normen gegen jeden richten, der die Geschäfte des Dienstes, namentlich des Postdienstes, im behördlichen Auftrag und mit der Wirkung versieht, die das Gesetz amtlichen Handlungen zulegt.“ Selbstverständlich hat dabei der Unterschied des Geschlechtes keinen Einfluß auf die Begründung der Beamtenqualität (vergl. auch Art. 109 RV.), die Postassistentin ist ebenso Beamter im Sinne § 359 StGB. Zur

---

13) Laband, § 44.
14) S. 81.
15) Vergl. JW. 51, 1027, auch Olshausen § 359, 6 u. Oppenhoff § 359 Z. 10.
16) JW. 51, 1027.

Zeit der Begehung der Tat muß der Täter Postbeamter gewesen sein, wie der Wortlaut und der Sinn des Gesetzes ergibt[17]), wenn auf ihn die verschärften Strafbestimmungen über Amtsdelikte zur Anwendung kommen sollen. Daher ist es von Wichtigkeit die Frage zu prüfen, wann die Beamteneigenschaft begründet wird und wann sie wegfällt. Wir haben oben ausgeführt, daß es unwesentlich ist, ob überhaupt ein Amt bekleidet wird oder nicht, daher behält der zur Disposition gestellte Beamte seine Beamteneigenschaft[18]) und zwar ergibt sich aus dem Wesen des Beamtenverhältnisses und § 45 Reichsbeamtengesetz, daß die Dienstzeit vom Tage der eidlichen Verpflichtung an zu laufen beginnt und einen dauernden Bestand hat. Die Beamteneigenschaft kann nur nach Maßgabe der Anstellungsbedingungen wieder aufgehoben werden, also bei auf Lebenszeit angestellten Beamten durch Pensionierung oder im Wege des Disziplinarverfahrens, durch freiwilligen Austritt, bei auf Probe Angestellten durch Widerruf oder Kündigung[19]) (z. B. die sogen. Versorgungsanwärter nach § 47 der Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheines, siehe Anlage zum Amtsblatt Nr. 113 von 1922). Der Unterschied, ob der Postbeamte mittelbarer oder unmittelbarer Reichsbeamter oder lediglich Beamter eines Bundesstaates ist, war früher schon bedeutungslos und ist nun um so mehr in Wegfall gekommen, seit auf Grund des Art. 170 RV. die drei deutschen Postgebiete vom 1. April 1920 ab vereinigt wurden (Staatsverträge des Reiches mit Bayern und Württemberg vom 29./31. März 1920)[20]).

Keine Beamteneigenschaft wird natürlich begründet, wenn die Reichspost mit einer Person einen privatrechtlichen Vertrag schließt, der Art, daß beide Teile sich als gleichberechtigt gegenüberstehen. Ist dies aber auch bei den Postaushelfern der Fall? Sie stehen ohne Zweifel mit der Postbehörde in einem privatrechtlichen Dienstvertrag. Nun haben wir ja oben schon ausgeführt, daß eine Beamteneigenschaft auch durch konkludente Handlungen, also stillschweigend, begründet werden kann und zwar durch die Uebertragung von Verrichtungen sowohl geistiger wie rein mechanischer Art, die nur von Postbeamten ausgeführt rechtliche Wirkung haben. Nun leitet das Reichsgericht (RGSt. 51, 65) die Voraussetzungen der stillschweigenden Anstellung aus § 7 der allgemeinen Dienst-

---

17) RGSt. 35, 75.
18) Olshausen, § 359, Z. 5.
19) Vergl. RGE. in Ziv. 41, 110 und 47, 283. Ebenso Frank, § 359/III; a. A. Binding, Lehrbuch II, S. 387.
20) RGBl. S. 643.

anweisung für Post und Telegraphie vom 1. Oktober 1909 daraus ab, daß es hier heißt, die Postaushelfer sind durch Handschlag zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, obgleich Abschnitt 10 der Dienstanweisung die Postaushelfer nicht als Beamte angestellt wissen will. Mit Recht weist Wolcke[21]) darauf hin, daß diese Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit an dem privatrechtlichen Vertrag nichts ändere, sondern der Aushelfer eben als Beamter im Sinne § 359 StGB. zu gelten hat, weil er Postgeschäfte besorgt, deren Vornahme eben die Beamteneigenschaft voraussetzt. A. A. von Liszt § 178/III Fußn. 2, der das Urteil des Reichsgerichts (51, 65) für bedenklich hält, denn beim Postaushelfer liege überhaupt keine staatliche Anstellung vor. Auch Heslenfeld[22]) erklärt, daß ein Beamtenverhältnis nicht allein durch die Anstellungsurkunde, sondern auch stillschweigend begründet werden kann, indem „aus der Art und Beschaffenheit der Dienstgeschäfte auf die Beamteneigenschaft geschlossen wird“. Die Postaushelfer seien zu öffentlichrechtlicher Funktion befugt, insofern müsse man sie zu den Beamten im Sinne § 359 StGB. rechnen. Nun werden Postaushelfer, die vorübergehend an Stelle von erkrankten oder beurlaubten Postbeamten in den Postdienst eingestellt werden, bald im Zustellungsdienst, bald als Kastenleerer, bald im Bahnhofsdienst (also rein mechanische Dienstleistungen) beschäftigt und mit Recht hat das Reichsgericht[23]) erklärt: „Auch ein nur zu mechanischen Diensten Bestellter kann Beamter sein ...“. Im Laufe seiner Rechtsprechung aber hat die höchste Instanz an ihrer ersten einzig richtigen Entscheidung nicht festgehalten, sondern in Bd. 44 S. 111 die Beamteneigenschaft eines Postaushelfers verneint, weil er lediglich als „Telegrammbesteller und Kastenleerer“ beschäftigt war. Das Reichsgericht stellt also die Dienstverrichtungen mit öffentlichrechtlicher Wirkung den rein mechanischen Dienstleistungen gegenüber und hat mit dieser Entscheidung eine weitere Unklarheit in den ohnehin schon verworrenen Beamtenbegriff hineingetragen, gegen die in der Literatur mit Recht Stellung genommen wird[24]), denn weder aus dem Sinne noch aus dem Wortlaut des § 359 StGB. läßt sich eine derartige Auffassung rechtfertigen. Warum der Postaushelfer nur, weil er Zustelldienst macht, Beamter sein soll und der Aushelfer, der lediglich Telegramme zustellt und die Brief-

---

21) S. 83, Fußn. 27.
22) L. Z. 17, 383.
23) RGSt. 5, 337.
24) LZ. 17, 383; JW. 16, 1588; LZ. 1916, 333 Nr. 28 und LZ. 16, 1383 Nr. 17.

kästen entleert, dies nicht sein soll, kann nicht eingesehen werden, zumal beide unter den § 112 der allgemeinen Dienstanweisung für Post und Telegraphie vom 1. Oktober 1909 fallen, der unter der Ueberschrift steht „sonstige zur Post- und Telegraphenverwaltung nicht im Beamtenverhältnis stehende Personen".

Auch die sogen. Tagarbeiter stehen lediglich in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis mit der Postbehörde, können also auch nicht als Beamte im Sinne des § 359 StGB. angesehen werden (vergl. auch Tarifvertrag für die Arbeiter im Bereiche der deutschen Reichspost vom 31. März 1924).

Wie verhält es sich mit den Postagenten? Sind diese Beamte im Sinne des Strafrechts? Nach der allgemeinen Dienstanweisung für Post und Telegraphie Abschn. 10, Abt. 2 werden die Postagenten ausdrücklich zu den Postbeamten der Postverwaltung gezählt, wobei ihnen gegen eine jährliche Vergütung postdienstliche Obliegenheiten übertragen werden. Die Tatsache allein, daß die Postagenten ausdrücklich zu den Postbeamten gezählt werden, ist noch kein Beweis für die Begründung der Beamteneigenschaft im strafrechtlichen Sinne. Der strafrechtliche Begriff „Beamter" ist ja auch bedeutend weiter zu fassen, maßgebend vielmehr ist, daß die Postagenten von der Reichspost, der zuständigen Stelle, mit der Ausübung amtlicher Funktionen betraut sind. Es ist daher unwesentlich, daß sie eine jährliche Vergütung erhalten[25]), daß sie kein Ruhegehalt beziehen[26]), daß sie einer dreimonatigen Kündigung unterworfen sind, ebenso, daß die Dienstanweisung von einer „Annahme" und „Beschäftigung" im Postdienst spricht und nicht von einer „Anstellung"[27]).

Von Wichtigkeit ist außerdem die Frage, ob die Familienangehörigen von Postbeamten, die aushilfsweise oder zur Stellvertretung Postgeschäfte vornehmen, Beamte im Sinne des § 359 StGB. sind. Den Postamtsvorständen kleinerer Aemter kann nämlich von der zuständigen Oberpostdirektion erlaubt werden, Familienangehörige im Postdienst zu beschäftigen[28]). Nun gibt es Fälle, in denen die Oberpostdirektion für die geleisteten Dienste eine Vergütung bezahlt und solche, in denen sie es nicht tut, da sie es den Beamten selbst überläßt, seinen ihm vorgeschriebenen Dienst in Ausnahmefällen mit oder ohne Unterstützung seiner Familienangehörigen zu erfüllen. Die Entlohnung kann also kein

---

25) § 25 Allg. Dienstanw. für Post u. Telegraphie Abschn. 10, Abt. 2.
26) Nr. 9 daselbst.
27) Vergl. RGSt. 21, 310.
28) Allg. Dienstanw. für Post u. Telegraphie Abschn. 10, Abt. 2, § 22.

Faktor für die Begründung der Beamteneigenschaft sein, sondern der Familienangehörige wird Beamter im Sinne § 359 StGB., sobald die Oberpostdirektion, als die zuständige Behörde, auf Antrag des Postbeamten die Beschäftigung im Postdienst genehmigt oder bestätigt.

Die eigenartigen Verhältnisse der Postillone und Aushilfspostillone brauchen hier nicht näher erörtert zu werden, da mit der Entwicklung des Verkehrs an ihre Stelle Postkraftwagenführer getreten sind. Ein Urteil des Reichsgerichts (Bd. 51, S. 113) bezüglich der Beamteneigenschaft der Postillone läßt auch den Schluß zu, daß die während des Krieges den Postanstalten beigegebenen Militärpersonen Beamte im Sinne des § 359 StGB. waren. Die Postkraftwagenführer haben schon als Anwärter die Eigenschaft eines Beamten (PABl. Nr. 33/22 S. 195 § 1 der Vorschriften über Annahme, Ausbildung und Anstellung von Anwärtern für den Führerdienst auf Kraftwagen ... der Reichspost und Telegraphenverwaltung).

Wie steht es mit den Flugzeugführern von Postflugzeugen? Hier ist zu bemerken, daß die Reichspost bis jetzt noch keine eigenen Luftfahrzeuge besitzt, sondern Verträge mit den Luftverkehrsgesellschaften abgeschlossen hat, welche die Postbeförderung besorgen. Dem Personal dieser Unternehmen kommt also keine Beamteneigenschaft zu, es ist lediglich zur Wahrung des Postgeheimnisses verpflichtet (vergl. Unterrichtsblätter für den Betriebs- und Verwaltungsdienst der deutschen Reichspost in Bayern 1928 Nr. 44/5).

§ 3.

Die Amtsunterschlagung des Postbeamten.

I.

Das Vergehen der Amtsunterschlagung im Postdienst.

§ 350: „Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar."

1. Subjekt des Deliktes.

Subjekt des Deliktes ist der Beamte, dabei soll uns hier nur der Postbeamte beschäftigen.

Die Unterschlagung im Amte nach § 350 StGB. ist ein allgemeines Amtsdelikt, da es von jedem Beamten begangen werden kann und die Beamteneigenschaft im Verhältnis zum § 246 StGB. nur ein Qualifikationsmerkmal bildet im Gegensatz zu den besonderen Amtsdelikten, die nur von einer bestimmten Beamtenkategorie verwirklicht werden können (z. B. § 354 StGB.). Amtsdelikte sind mit krimineller Strafe bedrohte Verletzungen bestimmter Dienstpflichten und das Wesen der Amtsdelikte liegt in dem Mißbrauch der den Beamten übertragenen Amtsgewalt [1]). Innerhalb der Amtsdelikte unterscheidet man eigentliche und uneigentliche oder gemischte, erstere, die einzig und allein von einem Beamten begangen werden können, letztere, bei denen die Verwirklichung durch einen Beamten einen straferhöhenden oder strafschärfenden Umstand bildet [2]). Diese Unterscheidung hat allerdings nur praktische Bedeutung für die Lehre der Teilnahme am Amtsdelikt. Im Rahmen der Amtsunterschlagung unterscheidet das Strafgesetzbuch zwischen der einfachen und der schweren Amtsunterschlagung, wobei sich erstere als Vergehen, letztere als Verbrechen qualifiziert. Die einfache Amtsunterschlagung wird außerdem als uneigentliches oder gemischtes, die schwere Amtsunterschlagung als eigentliches Amtsdelikt bezeichnet. So unterscheiden die meisten Autoren, nur Oppenhoff [3]) rechnet die schwere Amtsunterschlagung ebenfalls zu den uneigentlichen Amtsdelikten.

Subjekt des Deliktes nach § 350 StGB. ist unter anderem der Postbeamte. Wer Postbeamter im Sinne des § 359 StGB. ist, wurde in § 2 eingehend erörtert, und es sei daher an dieser Stelle auf die obigen Ausführungen verwiesen. Es ist aber zu beachten, daß der Täter sowohl zur Zeit der Gewahrsamserlangung als auch zur Zeit der Aneignung Postbeamter gewesen sein muß und zwar kann jeder Postbeamter Täter im Sinne von § 350 StGB. sein [4]), nicht wie Rüdorff-Stenglein [5]) annimmt, nur der Beamte, der nach seinen Dienstvorschriften amtlich Gelder zu empfangen und abzuführen hat. Der Postbeamte muß also die Gelder oder Sachen in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam haben, eine Bestimmung, deren Bedeutung in der Literatur sehr umstritten ist. Der Postbeamte hat Gegenstände in amtlicher

---

1) Frank, 28. Abschn. Vorw. I; Wachinger, VD. Bd. 9, S. 284.
2) So herrschende Lehre vergl. auch Allfeld S. 603, Olshausen S. 1829, Z. 1.
3) Vorbem. zum 28. Abschn.
4) So auch Hälschner II, 1056 und Olshausen § 350/1.
5) Nr. 1, Abs. 2.

Eigenschaft dann empfangen oder in Gewahrsam, wenn die Empfangnahme oder Verwahrung zu seiner Zuständigkeit gehört[6]). Ohne Zweifel empfängt der Schalterbeamte Geldeinzahlungen stets in amtlicher Eigenschaft. Briefe sind dem Postbeamten im Sinne von § 350 StGB. in amtlicher Eigenschaft anvertraut, sobald sie der Postanstalt ordnungsgemäß übergeben sind und zwar von dem Beginne der Aufgabe bis zur Ablieferung an den vom Absender bestimmten Empfänger. Daß der Täter gerade mit dem unterschlagenen Briefe dienstlich befaßt war, ist nicht erforderlich, es genügt, wenn er die Möglichkeit hatte, darüber zu verfügen. Der Postbote hat deshalb auch an solchen Briefen amtlichen Gewahrsam erlangt, die irrtümlicherweise beim Sortieren und Verteilen nach Zustellbezirken in seine Zustelltasche gelangen oder wenn er sie schon in Unterdrückungsabsicht an sich genommen hat[7]). Erlangt er jedoch den Gewahrsam an den Postsendungen nicht in amtlicher Eigenschaft und eignet er sie sich an, dann ist er lediglich einer einfachen Unterschlagung nach § 246 StGB. schuldig zu sprechen. Nimmt der Postbote beim Sortieren der Sendungen einen Brief seinem Kollegen z. B. weg, dann verletzt er nicht nur fremdes Eigentum, sondern auch fremden Gewahrsam und ist wegen Diebstahls nach § 242 StGB. strafbar, wenn er schon beim Wegnehmen die Absicht hat, sich den Brief mit dessen Inhalt anzueignen.

Der Begriff der amtlichen Eigenschaft im Sinne von § 350 StGB. geht damit über den Rahmen der Zuständigkeit hinaus. Verlangt wird nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts[8]) nur, daß die Uebergabe an den Täter als Beamten erfolgt und daß ein unmittelbarer ursächlicher Zusammenhang besteht zwischen der Amtsausübung und dem Empfang. Ein solcher besteht zweifellos, wenn der Postbeamte zum Empfang der ihm übergebenen Sachen berechtigt und ermächtigt war, aber auch dann, wenn ihm Gegenstände mit Rücksicht auf seine Dienststellung oder im Glauben an seine Zuständigkeit übergeben wurden; dabei ist es unwesentlich, daß der Postbote z. B. diese Gegenstände im Bewußtsein und in Kenntnis dieser Auffassung des Hingebenden an sich nahm. Erfolgt aber die Hingabe von Geld z. B. nicht mit Rücksicht auf die dem Beamten speziell übertragene Tätigkeit, also ohne eine durch die Amtstätigkeit hervorgerufene Veranlassung, nur *gelegentlich* der Amtsausübung, so hat der Postbote das

---

6) Frank 350/I, 1.
7) RGSt. 54, 228.
8) Vergl. RGSt. 2, 84; 4, 154; 31, 50; 50, 250.

Geld nicht in amtlicher Eigenschaft empfangen. Es sei hierfür folgendes Beispiel angeführt: Ein Telephonteilnehmer gibt die am Monatsende für Gespräche von dem Postamt eingeforderte fällige Summe dem Briefträger mit, obwohl auf der Telephonrechnung ausdrücklich vermerkt ist, daß die fällige Schuld am Postschalter einzubezahlen ist. Er gibt das Geld dem Briefträger nur, weil er ihm als treuer und zuverlässiger Beamter bekannt ist. Dieser liefert das Geld aber nicht bei der Postanstalt ab, sondern behält es für sich. Hier kann nicht aus § 350 StGB., sondern nur aus § 246 StGB. bestraft werden, weil der Briefträger die Geldsumme nicht in amtlicher Eigenschaft erhielt, sondern gelegentlich seiner Amtsausübung [9]).

Der Landbriefträger aber, dem Geld zur Ausfertigung einer Postanweisung oder Zahlkarte und Weiterbeförderung an die Postanstalt übergeben wird, erhält eine solche Geldsumme in „amtlicher Eigenschaft", da Landbriefträger auf Grund der Dienstanweisung für den unteren Postdienst § 76 zur Annahme von im Wege der Postanweisung oder Zahlkarte zu übermittelnden Geldbeträgen verpflichtet sind. Ist sowohl auf Seiten des Gebenden wie des Nehmenden die Unzuständigkeit des Postbeamten bekannt, so empfängt dieser nicht in amtlicher Eigenschaft [10]).

Ebenso begeht der Postbeamte eine Amtsunterschlagung, wenn er in seiner Kasse vorgefundene Ueberschüsse für sich behält, z. B. weil bei Einzahlungen irrtümlicherweise zuviel einbezahlt wurde gegenüber dem in der Annahmeliste für Postanweisungen oder Zahlkarten gebuchten Betrag, da ungeklärte Einnahmeüberschüsse bis zur Ablieferung oder Rückzahlung besonders zu buchen sind und daher Eigentum der Reichspost bleiben (vergl. DAK., Dienstanweisung für das Kassen- und Rechnungswesen der Verkehrsanstalten der Reichspost, 1926 § 15 b). Eine Amtsunterschlagung liegt aber auch dann vor, wenn der Postbeamte in der Kasse fehlende Geldbeträge sich als Darlehen von einem Dritten beschafft, sie der Kassenrevision vorlegt und dann wieder an den Darlehensgeber zurückgibt [11]), denn durch Vorlegen dieser Summe erklärt der Postbeamte sie als zum Kassenbestand gehörig insofern, als er ohne Widerspruch die genannte Summe bei der Revision als zum Kassenbestand gehörig mitzählen läßt. Der

---

9) Vergl. Olshausen § 350 StGB., RGSt. 2, 84; 21, 51; 4, 153; Allfeld S. 610 und Hälschner II, S. 1043; a. A. Schwartz § 350 StGB., Z. 3.
10) Vergl. RGSt. 21, 51.
11) Vergl. RGSt. 7, 123.

Betrag wird dadurch Eigentum der Reichspost. Daß der Kassenbeamte das vielleicht durch einen Rechenfehler entstandene Defizit mit Bestimmtheit aufzuklären suchte, ändert an der Tatsache der objektiv rechtswidrigen Zueignung nichts und auch die subjektiven Voraussetzungen sind erfüllt, wenn der Beamte sich bewußt war, daß er die Summe erst nach Aufklärung des Rechenfehlers der Postkasse wieder entnehmen durfte.

Auch der Bahnpostschaffner hat an der Paketpost während der Eisenbahnbeförderung amtlichen Gewahrsam [12]), was aus der besonderen Dienstanweisung für untere Beamte im Bahnpostdienst (Berlin 1908) folgt. Nach § 1 haben die Schaffner unter eigener Verantwortung für die Bearbeitung, Verwahrung usw. der Paketpost einzustehen, außerdem kann der amtliche Gewahrsam aus § 5/III (der Dienstanweisung für untere Beamte) gefolgert werden, wonach Schaffner bei den einzelnen Stationen das Umladegeschäft zu besorgen haben, aus § 17, der sie für den Verschluß des Bahnpostwagens verantwortlich macht [13]). Einen feinen Unterschied macht das Reichsgericht bezüglich des Fein- und Grobsortierens der Briefe. Der Postschaffner erlangt amtlichen Gewahrsam an den Postsendungen, die er für seinen Bestellbezirk zu sortieren und an sich zu nehmen hat [14]), dagegen erlangt er keinen amtlichen Gewahrsam beim sogen. Grobsortieren [15]), d. h. keinen ausschließlichen Gewahrsam. Das „Grobsortieren" besteht nämlich in einem Aufteilen der angekommenen Briefe nach verschiedenen Gruppen, wobei die sortierenden Postbeamten die Postsendungen noch nicht auf die einzelnen Austräger verteilen. Wenn daher ein Postbeamter einen Brief bei diesem Grobsortieren wegnimmt, so erlangt er an ihm nicht den Gewahrsam, solange er noch nicht mit dem Austragen begonnen hatte, denn dieser befindet sich ja noch im Gewahrsam oder zum mindesten Mit-Gewahrsam der Reichspost. Somit begeht der Postbeamte keine Unterschlagung, sondern Diebstahl nach § 242 StGB. Der amtliche Gewahrsam geht aber nicht verloren, wenn der Beamte den Gegenstand vorschriftswidrig in einen nicht zu den Diensträumen gehörigen Privatraum bringt [16]). Hat dagegen ein Postbeamter ohne sein Wissen einen Gegenstand mit nach Hause genommen, z. B. ein Brief ist durch Zufall in seine Bestelltasche geraten, die er am Abend

---

12) Vergl. RGSt. 54, 227.
13) Vergl. auch DStrZ. 9, 116.
14) Vergl. RGSt. 54, 227.
15) Vergl. Urteil v. 15. Nov. 1923, abgedruckt in LZ. 18, 129.
16) Vergl. Urteil v. 25. Jan. 1917 (LZ. Bd. 11, S. 463).

mit nach Hause nimmt, weil er sie in der Frühe beim Kastenleeren wieder benötigt, so erlangt er auch hier mit Entdeckung des Briefes amtlichen Gewahrsam[17]).

2. Objekt des Deliktes.

§ 350 StGB. verweist durch das Wort „unterschlägt" auf die Tatbestandsmerkmale des § 246 StGB. Es muß also sowohl in subjektiver wie in objektiver Beziehung der Tatbestand der einfachen Unterschlagung erfüllt sein. § 350 StGB. will aber durch die besondere Hervorhebung der Gelder den Beamten davor warnen, dieselben als vertretbar zu behandeln[18]). Die Reichspost als eine monopolisierte Verkehrsanstalt hat natürlich großes Interesse daran, daß die Gelder, die tagaus, tagein durch die Hände ihrer Beamten gehen, einem besonderen Schutz unterworfen sind. Diesen Schutz gewährt ihr der Staat, indem er jede Zueignung der Gelder auf Grund der Amtseigenschaft unter besonders schwere Strafe stellt. Durch jede Verwendung von Geldern, die der Postbeamte in amtlicher Eigenschaft erhalten hat, ist der Tatbestand der Amtsunterschlagung erfüllt.

Neben den Geldern zählt das Gesetz „andere Sachen" auf. Es kann sich hier natürlich nur um eine fremde bewegliche Sache handeln, wie aus der Verweisung auf § 246 StGB. durch das Wort „unterschlägt" gefolgert werden muß. Fremd bedeutet soviel wie im Eigentum eines anderen stehend. Dabei möchte sich der Verfasser der Ansicht anschließen, Eigentum hier im bürgerlich-rechtlichen Sinne zu verstehen und nicht, wie Olshausen annimmt, Eigentum könne auch in einem vom bürgerlichen Recht abweichenden Sinne verstanden werden[19]). Warum nicht an der eindeutig festgelegten Definition des Begriffes Eigentum nach bürgerlichem Rechte festgehalten werden soll, ist nicht einzusehen, zumal es für die Aufstellung eines besonderen strafrechtlichen Eigentumsbegriffes an allen Anhaltspunkten für die Abgrenzung desselben fehlt[20]). Auch das Reichsgericht erachtet mit der herrschenden Lehre die zivilrechtlichen Normen für den Eigentumsbegriff für maßgebend. Es gibt nur einen Eigentumsbegriff, ob auf strafrechtlichem oder zivilrechtlichem Gebiete, ist bedeutungslos.

---

17) Vergl. RGSt. 57, 320.
18) So auch Hälschner II, 1056 und Olshausen § 350/1.
19) Vergl. auch Hoepfner S. 118.
20) Vergl. RGSt. 22, 354 und 42, 43.

Es braucht also nur eine fremde bewegliche Sache zu sein, auf den Aggregatzustand kommt es nicht an. Sache ist im Sinne von raumerfüllender Materie zu verstehen, also auch flüssige Substanzen, wie Oel, Petroleum, Wasser, Gas, nicht dagegen Elektrizität, deren Entwendung nach dem Spezialgesetz[21]) zu beurteilen ist. Bedeutungslos ist schließlich, ob der Sache irgendwelcher Vermögenswert beigemessen wird oder nicht[22]). Irgendwelchen Wert muß die Sache natürlich haben und sei es auch nur Affektions- oder Gebrauchswert[23]).

Eine Unterschlagung kann nicht begangen werden an herrenlosen Sachen. Herrenlos ist eine Sache dann, wenn sie in niemandens Eigentum steht. Ein Brief wird aber noch nicht herrenlos dadurch, daß weder Empfänger noch Absender ermittelt werden kann, ein Fall, der sehr häufig vorkommt[24]), sondern hier wird kraft ausdrücklicher Bestimmung die Reichspost Eigentümerin des Geldes bei sogen. Wertbriefen, bei einfachen Briefen erhält sie das Recht, diese nach Ablauf einer bestimmten Zeit zu vernichten.

3. Die Zueignungshandlung.

Das Hauptbestandsmerkmal, das der Postbeamte bei der Unterschlagung verwirklicht, bildet die Zueignung des Gegenstandes. Was ist aber unter „Zueignung" zu verstehen? Im Gesetze selbst können wir keine nähere Erklärung finden, denn es sagt nur „ein Beamter ..., welcher unterschlägt ...". Wir müssen uns daher in der Literatur umsehen und suchen, welcher Begriff für die Zueignung in der Wissenschaft herausgebildet worden ist, und wir finden die weniger erfreuliche Tatsache, daß über den Begriff der Zueignung keine eindeutige alle im Leben vorkommenden Fälle erfassende Definition gefunden worden ist, obwohl der Begriff von größter Wichtigkeit für die Abgrenzung von Versuch und Vollendung ist. Im Laufe der Rechtsentwicklung haben sich infolgedessen verschiedene Richtungen herausgebildet, von denen die drei Hauptauffassungen hier angeführt seien, um an deren Hand ein möglichst klares Bild über den so wichtigen Begriff zu gewinnen.

Die herrschende Ansicht will unter „Zueignung" die Anmaßung einer eigentumsgleichen Herrschaft über die fremde

---

21) Gesetz betr. die Entziehung elektrischer Arbeit v. 9. April 1900.
22) Vergl. Binding, Normen I, § 63, S. 239.
23) Vergl. Goltd. Arch. 63, 284.
24) Nach der Statistik der deutschen Reichspost und Telegraphenverwaltung waren im Jahre 1910 unbestellbar Briefe 20 % und Postkarten 96 %.

Sache wie solche der Eigentümer vornehmen kann, jedoch nicht gerade mit Ausschluß des Berechtigten verstanden wissen[25]).

Die zweite Ansicht[26]) sieht das Wesen der Zueignung in der Wegnahme der fremden Sache einerseits und der Benutzung der Sache in einer der Eigentumsausübung analogen Weise und schließlich die von Gleispach[27]) vertretene Meinung, die jede Handlung, durch welche die Sache zu ausschließendem Genuß gewonnen wird, für Zueignung hält.

Harburger[28]) weist mit Recht die herrschende Ansicht zurück mit der Begründung, daß nach dieser Definition ja auch der Gebrauch (Gebrauch ist nur dann Zueignung, wenn der Gebrauch der Sache in seinem Verbrauch liegt), die Zerstörung oder Vernichtung einer Sache, die doch ebenfalls eine Ausübung eigentumsgleicher Herrschaft sei, unter den Begriff Zueignung fallen würden, aber doch niemals als Zueignung angesehen werden könnten. Wir kommen also zu dem Resultat, daß eine rein juristische Formulierung nicht zu einem befriedigenden Ergebnis führt, sondern wirtschaftliche Gesichtspunkte mit in die Betrachtung einbezogen werden müssen[29]).

Sehr zutreffend erscheint die Entscheidung des Reichsgerichts (Bd. 35 S. 356), die auch Harburger als den Kern der Sache treffend anführt. Für die Zueignung ist wesentlich, „daß bei dem die Sache Wegnehmenden die Absicht besteht, sie in sein Vermögen zu bringen, die Sache für sich zu haben und zu behalten, um entweder selbst über deren Substanz zu verfügen oder sie auf Grund eigener Willensentschließung einem Dritten zuzuwenden". Wichtig ist also der Willensentschluß des Täters. Somit liegt vollendete Unterschlagung vor, wenn der Täter, der die Sache bereits in amtlichem Gewahrsam hat, den Willen kundgibt den Gegenstand sich anzueignen. Ein späteres Urteil des Reichsgerichts findet das wesentliche Merkmal der Zueignung darin, „daß der Täter die Sache ihrem Sachwerte nach für sich ausnutzen will, wobei sich der Wert einer Sache nach der Gesamtheit ihrer tatsächlichen und rechtlichen Beziehungen und nach der Schätzung, die sie darnach im Wirtschaftsleben finde, bestimme"[30]).

---

25) Vergl. Harburger, VD. Bd. 6, S. 211, ebenso RGSt. 2, 26 und 21, 17.

26) Hauptvertreter Frank § 242/VII, 2.

27) Die Veruntreuung an vertretbaren Sachen (1905) S. 41 ff.

28) Vergl. VD. Bd. 6, S. 211.

29) Ebenso auch Frank § 242/VII, 2a.

30) Vergl. RGSt. Bd. 40, S. 10; a. A. Binding, Finger (Gerichtssaal 78, 403) und Wachenfeld, 375.

Die verbrecherische Tätigkeit besteht also in der rechtswidrigen Zueignung der Sache, dabei ist erforderlich, daß der Täter die Sache zur Zeit der Zueignung in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, woraus folgt, daß die Zueignung der Erlangung des Gewahrsams nachfolgen muß. Aus dem Unterschlagungsbegriff muß weiter gefolgert werden, daß die Zueignung rechtswidrig ist. Durch die Befugnis zur Vornahme einer Zueignung wird die Rechtswidrigkeit der Handlung ausgeschlossen, da die Rechtswidrigkeit im Sinne des Eigentumsrechts aufzufassen ist[31]) oder, wie Oppenhoff[32]) sich einfach ausdrückt, „die Zueignung muß rechtswidrig sein, d. h. eine solche sein, auf die man kein Recht hat". Mit Recht bejaht Oppenhoff die Rechtswidrigkeit auch dann, wenn die Grenzen der vorhandenen Berechtigung überschritten werden. Es liegt daher Unterschlagung vor, wenn der Postbeamte eine von der Materialverwaltung zur Anschaffung von Heizmaterial für die Diensträume zur Verfügung gestellte Summe zur Beschaffung von Holz und Kohlen zur Heizung seiner Privatwohnung verwendet.

4. Vorsatz und Rechtswidrigkeit.

Zum inneren Tatbestand des Vergehens nach § 350 StGB. gehören sämtliche Merkmale, wie sie der innere Tatbestand der gemeinen Unterschlagung nach § 246 StGB. erfordert. Also vor allem der Vorsatz als die die Willensbetätigung des Täters begleitende Vorstellung sämtlicher zum Tatbestand des Deliktes gehörigen Merkmale. Fahrlässige Begehung eines Deliktes steht nur dann unter Strafe, wenn dies ausdrücklich im Gesetze erwähnt wird. § 350 StGB. spricht nicht von einer fahrlässigen Amtsunterschlagung, daher bleibt die fahrlässige Begehung hier beiseite. Der Postbeamte muß bei Begehung der Tat das Bewußtsein gehabt haben, daß es sich um eine fremde, bewegliche Sache handelt, daß er also fremde Eigentumsrechte verletzt, und vor allem muß er sich seiner Eigenschaft als Beamter bewußt gewesen sein, endlich, daß er die Gegenstände „in amtlicher Eigenschaft" empfangen hat.

Vorsatz des Beamten ist ausgeschlossen bei vorhandener Einwilligung des Eigentümers, ja nach Binding, Lehrbuch I S. 272, sogar dann, wenn der Täter von der Einwilligung gar nichts wußte. Handelt der Postbeamte in der irrigen Annahme, er sei zur Aneignung berechtigt, so begeht er keine Unterschlagung, wenn der Irrtum auf einer Rechtsunkenntnis

---

31) Vergl. Binding, Lehrbuch I, S. 272.
32) § 246/41.

beruht. Bei der einfachen Unterschlagung wird die Rechtswidrigkeit beseitigt, wenn der Täter bei der Wegnahme die Absicht des Ersatzes und außerdem das Bewußtsein der Ersatzfähigkeit hat und bei diesen Voraussetzungen mit der Zustimmung des Eigentümers des Geldes stillschweigend rechnet[33]). Bei der Amtsunterschlagung schließt dagegen die Ersatzbereitschaft und die Ersatzfähigkeit die Rechtswidrigkeit der Handlung grundsätzlich nicht aus, weil eben ausdrücklich durch das Gesetz den „Geldern" die Vertretbarkeit entzogen ist[34]).

Interessant sind zwei Entscheidungen des Reichsgerichts (Bd. 4 S. 24 und Bd. 5 S. 304), in denen es die Verwirklichung einer Amtsunterschlagung bejaht in einem Falle, wo ein Beamter Geld aus der Kasse nimmt und es gegen Kleingeld aus seiner Tasche umwechselt. Durch die amtliche Eigenschaft soll der Postbeamte gezwungen werden, selbst beim Fehlen einer Dienstvorschrift, die das Umwechseln von Geld verbietet, das Geld in der Postkasse als species zu betrachten. Alle diese Gründe sind einleuchtend und stichhaltig und trotzdem ist diese Entscheidung von vielen Schriftstellern abgelehnt worden[35]). Warum soll ein Postbeamter, der am Schalter Geld aus der Kasse nimmt und es gegen Kleingeld aus seiner Tasche eintauscht, wegen Unterschlagung bestraft werden? Das Reichsgericht übersieht hier, daß zum Vorsatz das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehört, und das wird in einem solchen Falle doch fehlen. Freilich *kann* in der Vermischung der amtlich empfangenen Gelder mit den eigenen Zueignungsabsicht erblickt werden, aber nur dann, wenn dem Täter nachgewiesen werden kann, daß er damit in einer den Zueignungsbegriff erfüllenden Weise in die Eigentumssphäre des anderen eingreift und bei der Vermischung die Absicht hat, die Postgelder sich anzueignen[36]). Selbst dann, wenn der Postbeamte mit der Einwilligung seines Vorgesetzten rechnete, durfte er Gelder, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen hat, unter den oben angeführten Voraussetzungen der Ersatzbereitschaft und Ersatzfähigkeit nicht zu eigenen Zwecken verwenden, aber das Reichsgericht ist nicht konsequent geblieben. In einem Falle[37]) verneint es den Tatbestand einer Amtsunterschlagung, weil der Angeklagte der Ueberzeugung war,

---

33) Vergl. RGSt. 21, 364.

34) *Lindenau* geht sogar soweit, daß er Rechtswidrigkeit der Handlung bereits annimmt, wenn der Beamte irgendwelchen Zweifel an seiner sofortigen Ersatzfähigkeit haben mußte, wobei das „Sofort" im strengsten Sinne zu verstehen sei.

35) Z. B. *Frank* § 350/II.

36) Vergl. RGSt. 26, 437.

37) Vergl. JW. 54, 58.

daß der ihm zunächst vorgesetzte Postdirektor mit seinem Verhalten einverstanden sei. Wenn schon nicht einzusehen ist, warum hier eine Ausnahme von der in Bd. 4 S. 24 und Bd. 5 S. 304 vertretenen Ansicht des Reichsgerichts vorliegen soll, so wendet mit Recht Oetker[38]) ein, daß das Einverständnis des Vorgesetzten die Rechtswidrigkeit zu beseitigen gar nicht imstande sei, daß es vielmehr der Zustimmung des Eigentümers, der Postbehörde also, bedürfe und die Postbehörde als Eigentümerin zu vertreten sei der Postdirektor gar nicht berechtigt und imstande.

Anders liegt natürlich der Fall, wenn der Postbeamte die während des Krieges bei den Postanstalten eingezahlten Gold- und Silbermünzen sich aneignete, indem er sie gegen Papiergeld aus seiner Tasche umwechselte. Die Post erwarb diese Münzen für die nach den damaligen Vorschriften in Betracht kommenden Rechtsverbindlichkeiten und ein geheimer Vorbehalt des Postbeamten nicht für die Post oder die Bank Eigentum zu erwerben, hätte nach § 116 BGB. keine Bedeutung gehabt. Wenn ein Postbeamter derlei Münzen aus der Kasse entnahm, dann konnte ihm im Gegensatz zu oben unschwer das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit nachgewiesen werden. Er machte sich also einer Amtsunterschlagung nach § 350 StGB. schuldig und wenn er falsche Einträge in die damals aufgestellten Listen machte, sogar einer qualifizierten Amtsunterschlagung nach § 351 StGB.[39]).

Von Wichtigkeit ist auch die Entscheidung des Reichsgerichtes[40]), in der es den Tatbestand der Amtsunterschlagung verwirklicht sieht, wenn der Postbeamte Gehaltsvorschüsse eigenmächtig aus der Kasse nimmt. Das Urteil führt hier aus: „Der Vorsatz der Amtsunterschlagung wie der Tatbestand des gemeinen Vergehens der Unterschlagung nach § 246 StGB. besteht in dem bewußten Willen des Täters, sich rechtswidrig eine fremde Sache anzueignen. Nicht erforderlich ist demnach das Bewußtsein, gegen ein im Interesse der Gesamtheit gegebenes Verbot zu verstoßen." § 350 StGB. ist im Interesse der Gesamtheit erlassen; selbst dann, wenn der Postbeamte sich auf die Unkenntnis dieser Tatsachen beruft, ist das ein Irrtum lediglich strafrechtlicher Natur und als solcher kein Strafausschließungsgrund. Natürlich muß in diesem häufig vorkommenden Fall die subjektive Willensrichtung des Postbeamten genau untersucht werden und man wird meist zu dem

---

38) Vergl. JW. 53, 1531.

39) Vergl. Urteil des RG. vom 27. März 1925, abgedruckt in LZ. 19, 657.

40) Vergl. RGSt. 61, 207.

Ergebnis kommen, daß es eben an dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit oder der rechtswidrigen Zueignung fehlt und damit an der Möglichkeit einer Bestrafung nach § 350 StGB.

Zum Schlusse soll noch der Fall des dolus eventualis kurz erwähnt werden. Der Postbeamte eignet sich Geld oder andere Sachen an, die er in „amtlicher Eigenschaft" empfangen hat, wobei bei Vornahme der Handlung Bedenken in ihm aufkommen, ob sein Tun auch erlaubt sei, die Handlung aber trotzdem vornimmt und die Möglichkeit einer Rechtswidrigkeit mit in Kauf nimmt. Hier wird ebenfalls der Vorsatz zu bejahen sein.

Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichtes[41]) ist der Vorsatz nicht um deswillens zu verneinen, weil der Täter irrtümlicherweise annimmt, er mache sich nur disziplinarisch strafbar.

5. Versuchshandlung.

Versuch ist der Anfang der Ausführung eines beabsichtigten, aber nicht vollendeten Verbrechens. Wenn also der Täter den vom Gesetz vorgeschriebenen Tatbestand verwirklichen wollte, ihn aber nicht verwirklicht hat. Auf die Unterschiede von objektiver und subjektiver Versuchstheorie einzugehen liegt nicht im Rahmen dieser Arbeit; soviel nur mag festgestellt sein, daß die Möglichkeit einer versuchten Unterschlagung zuzugeben ist. Von Wichtigkeit aber scheint die Frage nach dem beendigten und unbeendigten Versuch. Um sie beantworten zu können, müssen wir nochmals auf den Begriff der Zueignung, den wir oben ausführlich zu erörtern versuchten, zurückkommen. Das Reichsgericht legt das Hauptgewicht auf den Willensentschluß des Täters, „die Sache für sich zu haben oder zu behalten ..." Die Zueignungshandlung im Sinne des § 350 StGB. ist demnach kein äußerer objektiv wahrnehmbarer Vorgang, sondern ein innerer. Solange der Täter nicht den Willen kundgibt, den Gegenstand für sich zu behalten, kann nur von einer versuchten Unterschlagung die Rede sein. Die Grenze zwischen unbeendigtem und beendigtem Versuch zu ziehen wird hier nicht gerade einfach sein, doch scheint Hoepfner[42]) zu weit zu gehen, wenn er überhaupt die Möglichkeit eines unbeendigten Versuches leugnet. Denken wir uns z. B. folgenden Fall: Der Postschaffner A, dem Geld in amtlicher Eigenschaft übergeben wurde, möchte dasselbe

41) Vergl. RGSt. 3, 184.
42) S. 130.

sich aneignen. Er besitzt keine andere Möglichkeit als die Geldscheine in das Rückfutter seines Mantels einzunähen, um so unbemerkt die Diensträume der Postanstalt verlassen zu können. Hat er gerade ein Stück des Mantelfutters aufgetrennt um die Geldscheine in das Innere des Mantels einzuschieben, so ist ohne Zweifel mit dem Anfang der Zueignungshandlung begonnen, aber sie ist nicht vollendet. Hat er die Geldscheine gerade eingeschoben und will den ersten Nadelstich machen, um das Futter wieder zuzunähen, so muß vollendeter Versuch angenommen werden.

6. Teilnahmehandlung.

Die Amtsunterschlagung nach § 350 StGB. ist ein sog. uneigentliches oder gemischtes Amtsdelikt. Die mit der Ausübung eines Amtes (Postgeschäft) betraute Person unterliegt schärferen Strafbestimmungen. Die Beamteneigenschaft bildet einen straferhöhenden Umstand im Gegensatz zu den eigentlichen oder reinen Amtsdelikten, die einzig und allein von Beamten begangen werden können (z. B. § 354 StGB.). Diese Unterscheidung innerhalb der Amtsdelikte ist wichtig für die Frage der Teilnahme, nämlich § 50 StGB., der die strafändernden Umstände enthält im Gegensatz zu den strafbegründenden[43]). § 350 StGB. geht auf den Tatbestand der einfachen Unterschlagung nach § 246 StGB. zurück und setzt eine härtere Strafe fest, wenn der Täter Beamter ist. Persönliche Eigenschaften und Verhältnisse, welche die Strafbarkeit nur erhöhen, werden nur dem Täter oder Teilnehmer zugerechnet, bei dem sie vorliegen. Der Anstifter zu einer Amtsunterschlagung wird daher nach § 246 StGB. (der Täter nach § 350 StGB.) bestraft, wenn ihm selbst keine Beamteneigenschaft zukommt. Ebenso der Postbeamte selbst, wenn er das in amtlicher Eigenschaft Empfangene nach seinem Ausscheiden aus dem Postdienst unterschlägt. Es ist also Anstiftung, Mittäterschaft und Beihilfe zu § 350 StGB. durch einen Nichtpostbeamten möglich. Mittäterschaft allerdings nur dann, wenn sich das Unterschlagungsobjekt in gemeinsamem Gewahrsam mehrerer befindet[44]).

Ueber die Beihilfe ist bei der Amtsunterschlagung nichts zu sagen, was besonderer Erwähnung bedürfte.

---

43) Vergl. RGSt. 22, 51 (53); RGSt. 25, 234 (236); RGSt. 36, 148 (154).

44) Vergl. RGSt. 53, 162; Frank § 246 StGB./II. 3. A. A. Hoepfner S. 124 und Binding, Lehrbuch I, 275/276, die keinen Mitgewahrsam des Mittäters verlangen.

7. Wichtige Fälle von Konkurrenzmöglichkeiten.

Zunächst soll der Fall Erwähnung finden, daß ein Postbeamter Nahrungs- oder Genußmittel zum alsbaldigen Verbrauch, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, sich aneignet. Es entsteht also die Frage, wie verhält sich § 350 StGB. zu § 370 Z. 5 StGB.? Nach einer viel vertretenen Ansicht[45]) wird § 370 Z. 5 StGB. gegenüber Diebstahl und Unterschlagung als selbständiges Delikt angesehen. § 370 Z. 5 StGB. sei gegenüber Diebstahl und Unterschlagung Spezialdelikt, woraus die Folgerung gezogen wird, die Unterschlagung von Nahrungs- und Genußmitteln könne sich nie als Amtsunterschlagung qualifizieren, da § 350 StGB. ja die Tatbestandsmerkmale des § 246 StGB. zur Voraussetzung habe. Wohl ist anzuerkennen, daß § 350 StGB. auf § 246 StGB. zurückgeht, somit ebenfalls eine „Entwendung" zum Gegenstand hat, daraus aber darf nicht der Schluß gezogen werden, daß § 350 StGB. auch nicht zur Anwendung kommen könne, wenn es sich um eine Nahrungsmittelentwendung handelt. Das Reichsgericht vertritt mit Recht den Standpunkt, „die Vorschrift des § 370 Z. 5 StGB. steht zu § 350 StGB. nicht im Verhältnis zu einer besonderen Ausnahmevorschrift zur allgemeinen Strafvorschrift"[46]), denn wie es in den Gründen der angeführten Entscheidung heißt, „es handelt sich nicht um einen erschwerenden Umstand, der zum Tatbestand des § 246 StGB. hinzutrete, wie z. B. das Anvertrautsein, sondern es handelt sich dabei außerdem noch um die Verletzung eines ganz anderen Rechtsgutes, nämlich um das Recht des Staates auf Pflichttreue und Ehrlichkeit seiner Beamten". Und darin liegt auch der Kernpunkt, der Täter, der sich in seiner Eigenschaft als Beamter Verfehlungen zuschulden kommen läßt, muß härtere Strafen gewärtigen als Zivilpersonen, die das gleiche Delikt verwirklichen. Das ist auch der Sinn und Zweck des 28. Abschnittes im Strafgesetzbuch „Verbrechen und Vergehen im Amte". Wollte man daher in einem Falle, wie oben erwähnt, § 350 StGB. ausschließen und § 370 Z. 5 StGB. zur Anwendung bringen, so widerspräche das dem Zweck des § 350 StGB.

Dieselbe Argumentation muß für das Verhältnis zu § 248 a StGB. gelten („geringwertige Gegenstände aus Not"). A. A. Frank, § 248/I StGB. und Schwartz, § 248 a/4 b.

45) Frank § 370/V, Allfeld S. 452, Schwartz § 370/V.

46) Vergl. RGSt. 46, 376 (378); RGSt. 51, 65 (69). JW. 51, 304 und 47, 671; LZ.15 (1921), 754; Olshausen § 370/V; LKo. § 350/8. — Friedländer in ZStW. Bd. 11, 402 will § 370/V angewendet wissen.

Auch § 348 Abs. 2 kann nach der Ansicht des Reichsgerichtes[47]) mit § 350 StGB. in Idealkonkurrenz treten, da sich die Tatbestandshandlung der Unterschlagung mit der des § 348 Abs. 2 nicht unbedingt zu decken braucht. Hiergegen Frank[48]) und Schwartz[49]), weil die Unterschlagung sämtliche nachträglich mit dem unterschlagenen Gegenstand vorgenommenen Handlungen in sich schließt.

Aehnlich steht es mit § 263 StGB.

Im täglichen Leben ist es oft nicht leicht, Betrug und Unterschlagung klar zu erkennen. Kann der Postbeamte, der einen Gegenstand unterschlagen hat, an diesem Gegenstand noch einen Betrug begehen? § 350 StGB. fordert, daß der Täter den Gegenstand im Besitz oder Gewahrsam hat[50]). Durch Verschleierungshandlungen an der unterschlagenen Sache kann nicht mehr der Tatbestand des § 263 StGB. verwirklicht werden, da die Vermögensbeschädigung schon vorher eingetreten ist. Selbst wenn der Beamte die unterschlagene Sache verkauft, kann nicht mehr bestraft werden, weil die Bestrafung wegen Unterschlagung alle einzelnen Zueignungsakte aufzählt[51]). „Nicht daß die erste Handlung die zweite bezw. ihre Strafbarkeit absorbiert (siehe auch Merkel, Holzend. H. III S. 753), sondern die erste Handlung macht die zweite zu einer nicht unrechtmäßigen" (Goltd., Arch. 59, 422). Schließlich muß noch aus einem anderen Grunde Idealkonkurrenz von § 350 StGB. mit § 263 StGB. abgelehnt werden. Die Tatbestandsmerkmale des Betruges fordern auf Seiten des Getäuschten eine Eigenverfügung, die eine Vermögensbeschädigung herbeiführt. Nach der Unterschlagung kann also eine Vermögensbeschädigung gar nicht mehr eintreten, sofern die durch die Verschleierungs- und Täuschungshandlungen herbeigeführte Vermögensbeschädigung in dem Verluste des Gegenstandes für den Eigentümer besteht (vergl. auch Olshausen § 263, 56/II). Aus den dargelegten Gründen muß also die Ansicht, die eine Idealkonkurrenz zwischen Betrug und Unterschlagung annimmt (so Allfeld S. 456 und Goltd., Arch. 38, 202) abgelehnt werden.

Der Postbeamte, der zur Deckung von Fehlbeträgen die Zahlungen späterer Schuldner verwendet, begeht keinen Be-

---

47) Vergl. RGSt. 59, 174.
48) § 350.
49) § 350/III.
50) Vergl. RGSt. 22, 306 (308) und 15, 426; LZ. 19, 486.
51) Vergl. auch Frank § 263/VI, 3.

trug, sondern Unterschlagung[52]), weil er die vereinnahmten Gelder (man denke z. B. an einen Postschaffner, der fällige Zeitungsgelder einzuziehen hat) zur Tilgung ihm selbst obliegender Schulden, also zu seinem eigenen Vorteil gebraucht. Das Bewußtsein des Beamten, daß er die so verwendeten Beträge durch sein Verhalten sich aneigne, schließt das Reichsgericht aus der Kenntnis der Ersatzpflicht[53]).

Zum Schluß dieser kurzen Betrachtung bleibt noch zu erwähnen, daß § 247 StGB. auf die Amtsunterschlagung keine Anwendung finden kann. Zwar geht § 350 StGB. auch auf den Tatbestand der Unterschlagung nach § 246 StGB. zurück, aber es handelt sich nicht um einen erschwerten Umstand, sondern um die Verletzung eines anderen Rechtsgutes, nämlich um den Anspruch des Staates auf treue Pflichterfüllung seiner Beamten. § 350 ist ein Vergehen, das als Unterschlagung in Erscheinung tritt; die Bestimmung eines Strafantrages nach § 247 StGB. kann daher hier nicht in Betracht kommen.

8. Die Strafe der Amtsunterschlagung.

Den Postbeamten, der sich des vollendeten Vergehens der Unterschlagung nach § 350 StGB. schuldig macht, trifft eine Strafe von 3 Monaten bis 5 Jahren Gefängnis (§ 16 StGB.). Neben der Gefängnisstrafe ist die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig (§§ 350, 32 StGB.).

Der Versuch ist nach § 43 StGB. strafbar, wobei ebenfalls nach § 45 StGB. auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Erscheint dem Richter Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zu hart, so kann er nach § 35 StGB. auf Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines postalischen Amtes erkennen.

II.

Das Verbrechen der Amtsunterschlagung im Postdienst.

§ 351: „Hat der Beamte in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Kontrolle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus

---

52) RGSt 22, 175; a. A. Höchstrichterliche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Strafrechts (Sonderbeilage z. ZStW.) II (1926) S. 190, die Betrug ja annimmt.

53) Vergl. auch RGSt. 17, 321.

diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Belege zu denselben vorgelegt oder ist in Beziehung auf die Unterschlagung auf Fässern, Beuteln oder Paketen der Geldinhalt fälschlich bezeichnet, so ist auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten ein.“

1. Subjekt des Deliktes.

§ 351 StGB. geht auf den Tatbestand des § 350 StGB. zurück und wird durch das Hinzutreten verschiedener erschwerender Momente zum Verbrechen. § 351 StGB. bildet somit nicht ein selbständiges, in sich abgeschlossenes Delikt, sondern bringt nur die schweren Fälle aus § 350 StGB. Schon rein äußerlich will der Gesetzgeber den inneren Zusammenhang der beiden Paragraphen zum Ausdruck bringen, indem er zu Beginn des § 351 StGB. sagt: „Hat der Beamte in Beziehung auf die Unterschlagung ... verfälscht oder unterdrückt“, also ein ganz bestimmter Beamter, nämlich derjenige, der uns bereits aus dem vorhergehenden Paragraphen (350) bekannt ist[54].

§ 351 StGB. ist aber im Gegensatz zu § 350 StGB. als ein eigentliches Amtsdelikt gekennzeichnet, denn es handelt sich hier um die Zuwiderhandlung gegen ausdrücklich nur für Beamte geltende Bestimmungen. Träger des Delikts ist also der Postbeamte, wie wir oben in § 2 unserer Darlegungen eingehend erörtert haben, also derjenige, der Sachen in seiner Eigenschaft als Beamter empfangen und darüber Eintragungen in Register und Bücher zu machen hat, nicht erforderlich ist, daß er nur Kassenbeamter ist[55]. Diese von den meisten Autoren und Kommentatoren vertretene Ansicht ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des § 351 StGB. Grundlage für den § 351 StGB. war § 325 StGB. für den preußischen Staat vom 14. April 1851 und für diesen § 418 ff. preußisches ALR. Ursprünglich unterschied man im Allg. Landrecht (vergl. das Urteil des RG. in Bd. 10 S. 123 ff.) „eigentliche Kassenbeamte und solche Offizianten, welche zwar nicht als Rendanten oder Kassekuratoren angestellt sind“. Die Ver-

54) Vergl. Schneidewin in DR. 19, 90.

55) Vergl. RGSt. 10, 123; 43, 207; Oppenhoff § 351/4; Olshausen § 351/2; Frank § 351/III; Binding Lb. I, 281, der die schwere Amtsunterschlagung auch „verschleierte“ Amtsunterschlagung nennt, ein Ausdruck, der das Wesen des § 351 StGB. zutreffend charakterisiert.

fehlungen der eigentlichen Kassenbeamten wurden gemäß §§ 420 ff. härter bestraft als die Veruntreuungen und Unterschlagungen der Offizianten gemäß §§ 443 ff. Auf diesen Unterschied verzichtete man bei den Entwürfen und Vorarbeiten zum preußischen Strafgesetzbuch und gerade diese beiden Paragraphen (§§ 324 und 325) wurden abgesehen von den Strafmaßen fast wörtlich in unser heutiges Strafgesetzbuch übernommen. Wir sehen aus diesem kurzen geschichtlichen Rückblick der Entstehungsgeschichte des § 351 StGB., daß also schon im preußischen Strafgesetzbuch der Tatbestand der schweren Amtsunterschlagung auf alle Beamten, ohne Rücksicht darauf, ob sie ausschließlich Kassenbeamte waren, Anwendung fand. Es macht sich daher auch der Landbriefträger, der zum Zwecke der Unterschlagung ihm auf seinem Bestellgang übergebene Postanweisungs- oder Zahlkartengelder unrichtig oder unvollständig in das „Annahmebuch" einträgt, einer qualifizierten Amtsunterschlagung nach § 351 StGB. schuldig.

2. Die objektiven Tatbestandsmerkmale.

Hier verlangt § 351 StGB., daß der Postbeamte die zur Eintragung oder Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt hat. Es können die verschiedensten Fälle herangezogen werden, wie z. B. die Schalterkontrolle, die Kassenbücher usw. Es muß also vor allem beachtet werden, daß die Eintragungen den Zweck haben sollen, die Tätigkeit des Postbeamten unter fortlaufender ständiger Kontrolle zu halten, um auch in späteren Jahren eventl. die Möglichkeit zu bieten, „den früheren Geschäftsbetrieb und seine Resultate im einzelnen wie im ganzen zu konstatieren und zu prüfen"[56]). Es würden also hierher nicht Fälle zählen wie z. B. der, daß der Postamtsvorsteher seinem Unterpersonal Auftrag gibt, über das von ihm zur Auszahlung zu gelangende bereits bereitgelegte Geld Empfangsbestätigungen zu hinterlegen. § 351 StGB. setzt auf Seiten des Beamten weder eine ausdrückliche Verwaltung von Geldern oder Sachen im bürgerlich-rechtlichen Sinne noch überhaupt irgendeine Verwaltung im technischen Sinne voraus, wenn man darunter eine Tätigkeit versteht, welche über die bloße Vereinnahmung und Verausgabung bezw. Ablieferung oder Sachen hinausgehen muß (so RGSt. 10, 123 [125]). „Der Wortlaut", so führt diese Entscheidung an, „unterscheidet nicht, ob der Beamte die frag-

56) So Oppenhoff § 351/n 7.

lichen Gelder oder Sachen nur einzunehmen und alsbald wieder abzuführen oder aber im öffentlichen Interesse kürzere oder längere Zeit zu verwahren oder mehr oder weniger selbständig als Kassenbeamter, oder in sonstiger amtlicher Eigenschaft zu verwalten gehabt hat." Es muß daher auch, wie bereits oben schon erwähnt, mit Recht der Landbriefträger, der falsche Eintragungen in sein Annahmebuch macht, unter § 351 StGB. gerechnet werden, da es ja nicht darauf ankommt, ob er lediglich „Transportbeamter" oder „Buchführungsbeamter" ist.

Auch solche Bücher und Register, die der Postbeamte zur eigenen Kontrolle, Uebersicht und Sicherheit führt, können nicht unter die Voraussetzungen des § 351 StGB. gerechnet werden.

An die Spitze stellt § 351 StGB. das Erfordernis, daß sämtliche Handlungen „in Beziehung auf die Unterschlagung" vorgenommen sein müssen. Was will das Gesetz unter diesem Ausdruck verstanden wissen? Dem Sprachgebrauch nach sicherlich alle diejenigen Handlungen, die irgendwelchen beabsichtigten Kausalzusammenhang zur Unterschlagung erkennen lassen[57]), wenn die Unterschlagung dadurch vorbereitet, erleichtert, vollendet oder verdeckt werden sollte. Es ist dabei gleichgültig, ob diese Handlungen gleichzeitig mit der Unterschlagung erfolgen, ihr vorangehen oder nachfolgen.

Unter unrichtiger Führung versteht das Gesetz, daß der wahre Sachverhalt sich anders verhält als das durch die Eintragung dargestellte Ergebnis. Die Rechtsprechung des Reichsgerichtes versteht unter unrichtiger Führung aber nicht allein positive Handlungen, sondern auch negative, d. h. Unterlassungen, die im Ergebnis zu dem gleichen Ziele führen wie die positive Handlung. Z. B. der Postbeamte unterläßt die Eintragung eines angekommenen und wieder weiter zu befördernden Geldbriefes in das sogen. Ueberweisungsbuch oder er unterläßt die Eintragung eines Wertbriefes in den Ladezettel. Nicht hierher zählen z. B. L.Ko.[58]) und Oppenhoff[59]), die Nichtführung eines Buches oder Registers, wobei aber keiner der Autoren angibt, worunter nun eine solche Handlung zu subsummieren ist. Nach der Ansicht des Verfassers liegt in dem vollständigen Unterlassen eines von Amtswegen vorgeschriebenen Buches oder Registers zum Zwecke einer Unterschlagung im Vergleich zu § 350 StGB. ein erschwerender Umstand. Oder macht sich der Postbeamte, der

---

57) So Hälschner, Lb. II, S. 1059.
58) § 351/7.
59) § 351/n 21.

ein ihm vorgeschriebenes Buch zum Zwecke einer Unterschlagung zu führen unterläßt, nicht einer größeren Verfehlung schuldig als derjenige, der nur die Eintragung eines bestimmten einmaligen Postens unterläßt? Wohl wird man dagegen anführen, ein gänzliches Nichtführen eines Buches usw. ist eben kein „unrichtiges" Führen, weil zu einem „unrichtigen" Führen im Sinne § 351 StGB. die Existenz eines Buches oder Registers usw. vorausgesetzt werden muß. Wäre eine solche Auslegung aber nicht eine Buchstabenauslegung? Wir brauchen doch eine Auslegung, die Sinn und Zweck hat, um alle vorkommenden Fälle möglichst mitzuerfassen, und auch nach dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers unter den betreffenden Gesetzestext zu subsummieren sind. Wenn der Gesetzgeber den oben angeführten Fall in § 351 StGB. hätte nicht mit einbeziehen wollen, dann hätte er sicherlich den Ausdruck anders gewählt oder einen entsprechenden Passus mitaufgenommen. Wo eben das Gesetz eine Lücke zeigt, muß interpretiert werden nach Sinn und Zweck des Gesetzes, was ja de lege ferenda durch Aenderung oder Erweiterung des Textes beseitigt werden kann.

Eine „unrichtige" Führung ist aber auch darin zu sehen, daß der Postbeamte eine unrichtig gewordene Eintragung richtigzustellen unterläßt um dadurch eine Unterschlagung zu verdecken [60]).

Eine Verfälschung liegt vor, wenn etwas Echtes falsch gemacht wird im Sinne von § 351 StGB., also, wenn die anfangs richtigen Eintragungen nachträglich derart abgeändert werden, daß ihr nunmehriger Inhalt nicht den wahren Sachverhalt zum Ausdruck bringt, z. B. ein Postbeamter beseitigt durch Radieren oder auf andere Weise den für bestellte Zeitungen getätigten Eintrag um sich die bereits einbezahlte Summe anzueignen.

Unterdrücken bedeutet nicht soviel wie Beiseiteschaffen, sondern ist ein weiterer Begriff [61]). Unterdrücken verlangt eben nicht ein dauerndes Vorenthalten, ebensowenig wird Heimlichkeit verlangt (vergl. RGSt. 39, 80 und 22, 383), es genügt ein vorübergehendes Entziehen, z. B. während der Aufsichtsbeamte eine Kontrolle vornimmt. Es braucht also keine Ortsveränderung vorzuliegen, sondern es genügt, daß die Sachen durch eine sachliche Behandlung in eine derartige Lage gebracht werden, daß sie dadurch der Benützung des Berechtigten (z. B. des Vorgesetzten oder des Aufsichtsbeamten) entzogen werden.

60) Vergl. RGSt. 60, 11.
61) Hälschner Lb. II, 561 setzt Unterdrücken gleich Beiseiteschaffen.

Einnahmen und Ausgaben sind in einem weiteren Sinne zu verstehen als gleichbedeutend mit Empfang und Wiederablieferung, wie das Reichsgericht in dem Falle des Landbriefträgers (RGSt. 10, 123) klar und überzeugend nachweist.

Die Eintragungen müssen in **Rechnungen**, **Registern** oder **Büchern** erfolgen. Nach der Ansicht des Reichsgerichtes[62]) handelt es sich bei den Rechnungen usw. sowohl um öffentliche wie um solche, die nur des inneren Dienstes der Behörde zur Aufrechterhaltung der Ordnung geführt werden. Erfordernis ist also, daß die Führung von zuständiger amtlicher Seite, sei es auch nur vom unmittelbaren Vorgesetzten, angeordnet ist, daher können nicht hierher gerechnet werden private Bücher und Register des Postbeamten.

Für den Begriff des **Registers** ist wesentlich, daß irgendein körperlicher Zusammenhang der einzelnen Teile besteht[63]). Hierher gehören also Annahmebücher der Landbriefträger (vergl. Dienstanweisung für den unteren Postdienst § 76 Abs. 1—9, z. B. „die unterwegs angenommenen Sendungen sind sofort bei der Annahme in das Annahmebuch einzutragen"), Zahlungslisten mit Quittungen sogen. Ueberweisungskarten[64]) usw. Mit Recht wendet sich **Merkel** gegen dieses Urteil, das die Anwendung des § 351 StGB. in dem Falle versagt, wo ein Landbriefträger einen falschen Ablieferungsschein an Stelle des richtigen, der sich auf den vernichteten Einschreibebrief bezog, vorlegt. Die Ablieferungsscheine bildeten wohl kein Register, aber einen Beleg im Sinne von § 351 StGB. zu den sogen. Lagerbüchern der Post, in die die ankommenden Wert- und Einschreibesendungen nach Nummer, Absender und Empfänger eingetragen würden. Ebenfalls hierher gehört die Geldkarte, in die nach der Dienstanweisung alle amtlichen Vorgänge einzutragen sind, daß daraus stets ein Ueberblick über Art, Ort und Zeit jener Vorgänge entnommen werden kann. A.A. Urteil in Goltd. Arch. 5, 277, das anführt, die Geldkarte diene nur zur Kontrolle des Transportes der Wert- und Einschreibebriefe, nicht aber zur Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben der Postbehörden. Sie könne ebensowenig als Abschluß oder Auszug aus solchen Rechnungen oder Büchern, welche zur Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben bestimmt sind, angesehen werden.

---

62) Vergl. auch RGSt. 1, 42; 43, 207; auch 58, 236. A A. **Binding**, Lb. 1, 280, der nur nichtöffentliche für den inneren Dienst bestimmte Urkunden hierher gerechnet wissen will. Auch **Frank** vertrat in früheren Auflagen diese Ansicht, ist aber jetzt der Meinung des RG. beigetreten.

63) Vergl. Urteil v 20. Nov. 1926, abgedruckt in JW. 56, 926.

64) Vergl. RGSt. 60, 11.

Den Begriff des Registers in oben dargelegtem Sinne erfüllt auch die Zahlungsliste über Auszahlungen an Privatpersonen (z. B. die sogen. Rentenstammliste, in der die Auszahlungen an Rentenempfänger gebucht werden).

Bei Vorlegung unrichtiger Abschlüsse, Auszüge aus den Büchern und Registern wird allgemein gefordert, daß sie einem zuständigen Beamten zur Einsichtnahme vorgelegt werden (z. B. der Landbriefträger macht nach seinem Zustellgang bei der Ablieferung an die Postanstalt unrichtige Auszüge aus seinen Büchern). Zu bemerken ist außerdem, daß der Beamte kein Kontrollbeamter zu sein braucht[65]). Mit den „Abschlüssen" sind natürlich nur solche aus den Rechnungen, Büchern und Registern gemeint, wobei es keinen Unterschied macht, ob sie gesondert gefertigt oder in Rechnungen, Registern oder Büchern gemacht werden. Unter „Abschlüsse" ist das „Gesamtergebnis von Einnahmen und Ausgaben in einem bestimmten Zeitraum"[66]) zu verstehen. Unrichtig sind sie dann, wenn in dem Abschluß oder Auszug Angaben gemacht werden, die inhaltlich von dem Ergebnis der Rechnungen, Register oder Bücher abweichen.

Belege sind Nachweise dafür, daß ein der Eintragung zugrunde liegender Vorgang stattgefunden hat. Streit aber herrscht über das Wörtchen „unrichtige" Belege. Sind als unrichtige Belege auch solche Beweisstücke anzusehen, die weder fälschlich angefertigt noch verfälscht sind, aber ihrem Inhalte nach nicht richtig sind, insofern als sie sich nicht mit dem der Eintragung zugrunde liegenden Vorgang decken, als dessen Beleg sie vorgelegt werden? Die Gesamtliteratur ist gegen die Ansicht, daß nur materiell unrichtiger Inhalt als „unrichtig" im Sinne des § 351 StGB. verstanden werde. Das Reichsgericht bezeichnet in einem Urteil vom Jahre 1906[67]) einen Beleg als „unrichtig" dann, wenn er inhaltlich etwas anderes als das vom Aussteller zum Ausdruck Gebrachte besagt, aber nicht, wenn er eine sachlich unrichtige (sei es erschlichene oder durch Täuschung oder Betrugshandlungen herbeigeführte) Beurkundung des Ausstellers enthält. Neuerdings[68]) ist es von seinem früher vertretenen Standpunkt abgewichen. Es sieht in einem quittierten Posteinlieferungsschein, den ein Postbote seinem Postamt zum Nachweis der Aushändigung eines Briefes abgeliefert hat, einen unrichtigen Beleg im Sinne von § 351 StGB., obwohl ein Fälschen oder

65) Vergl. RGSt. 58, 236.
66) Vergl. RGSt. 55, 279 (280).
67) Goltd. Arch. 53, 285.
68) Vergl. RGSt. 60, 65.

Verfälschen des Scheines gar nicht nachzuweisen war. Der Posteinlieferungsschein war sogar vom Empfänger des Briefes unterschrieben, der Postbote hatte nur den Brief vorsätzlich als Einschreibebrief bezeichnet um später einen wirklichen Einschreibebrief unterschlagen zu können. Mit dieser seiner Auslegung wird das Reichsgericht dem Sinn und Zweck des § 351 StGB. vollauf gerecht, weil doch Zweck dieser Bestimmung nur sein kann, die in jedem Geschäftsbetrieb so wichtigen Unterlagen vor jedem Mißbrauch — sei er inhaltlich, sei er äußerlich — zu schützen.

Fälschliche Bezeichnung des Geldinhalts auf Fässern, Beuteln und Paketen. Das Gesetz betont ausdrücklich das Wort Geld und will damit andeuten, daß alle Sendungen anderen Inhalts hier ausgeschlossen sind [69]). Dabei handelt es sich um eine „fälschliche Bezeichnung" auch dann, wenn der Postbeamte aus einem richtig bezeichneten Briefbeutel Geld vorsätzlich herausgenommen hat und die dadurch falsch gewordene Bezeichnung des Geldinhalts beibehalten hat. Schließlich auch dann, wenn er nach Entnahme des Geldes das Paket oder den Beutel mit anderen Gegenständen angefüllt hat, z. B. ein Kassenbeamter ersetzt die in einer Geldrolle mit der Aufschrift 20 × 10 ℳ = 200 ℳ befindlichen 20 Zehnmarkstücke durch ein nach Form und Gewicht gleiches Eisenstück. Nicht hierher kann der Fall gerechnet werden, daß z. B. der Postbeamte aus einem Paket mit der Aufschrift: Wert 1000 ℳ die darin befindlichen Schmuckgegenstände herausnimmt und die „1000" in „100" abändert.

Voraussetzung für die Verschleierungs- und Verfälschungshandlungen ist wiederum, daß sie in Beziehung auf die Unterschlagung vorgenommen worden sind, d. h. daß durch sie die Unterschlagung vorbereitet, erleichtert, vollendet oder verdeckt werden soll. Die Tatbestandsmerkmale des § 351 StGB. sind also somit nicht erfüllt, wenn der Postbeamte bei einer Kassenrevision z. B. den Inhalt einer Geldrolle falsch bezeichnet, um dem unbeliebten Vorgesetzten einen Streich zu spielen.

Oppenhoff § 351/n 25 leitet aus der passiven Wendung („ist in Beziehung auf die Unterschlagung ..: fälschlich bezeichnet ...") die Folgerung ab, daß der unterschlagende Beamte die Falschbezeichnung nicht selbst vorgenommen zu haben brauche, es genüge, wenn er eine vorgenommene Falschbezeichnung mit seiner Unterschlagung irgendwie in Beziehung gebracht habe.

---

69) Vergl. Olshausen § 351/7 und Hälschner, Lb. II, 1060.

3. Vorsatz.

Ueber den Vorsatz bei der schweren Amtsunterschlagung des § 351 StGB. ist das gleiche zu sagen wie bei der einfachen Amtsunterschlagung nach § 350 StGB., nur muß der Postbeamte die erforderlichen objektiven Tatbestandsmerkmale mit dem Bewußtsein verwirklicht haben, daß sie in Beziehung auf die beabsichtigte Unterschlagung erfolgten. Der Schalterbeamte z. B. ist demnach nicht nach § 351 StGB. strafbar, wenn er bei der Uebergabe der Kasse einen seinem Vorgänger unterlaufenen Additionsfehler dazu benutzt, den dadurch entstandenen Ueberschuß an Postwertzeichen sich anzueignen.

4. Versuchshandlung.

Wie bereits oben erwähnt, können die straferhöhenden Umstände des § 351 StGB. dem Zueignungsakt bald vorausgehen, bald nachfolgen oder gleichzeitig mit ihm vorgenommen werden. Wenn wir den Begriff des Versuchs als den Anfang der Ausführung eines beabsichtigten, aber nicht vollendeten Deliktes definieren, so muß schon im Beginne der Verschleierungshandlung der Versuch des Verbrechens angenommen werden, z. B. der Kassenbeamte macht falsche Einträge in das Kassenbuch in der Absicht, den sich hieraus ergebenden scheinbaren Ueberschuß sich anzueignen.

Von einer straflosen Vorbereitungshandlung kann nicht die Rede sein, es müßte denn sein, daß man die Verschleierungshandlung als qualifizierenden Tatumstand gegenüber § 350 StGB. auffaßt. Binding[70]) nimmt vollendetes Verbrechen nach § 351 StGB. an, wenn die Unterschlagung nur versucht, die qualifizierende Handlung aber vollendet ist. Warum der Postbeamte, der eine falsche Eintragung ins Kassenbuch vorgenommen hat und gerade im Begriffe ist, das überzählige Geld aus der Postkasse zu nehmen (er hat noch nichts genommen, sondern gerade den Kassenschrank geöffnet), der vollendeten schweren Amtsunterschlagung, statt nur der versuchten, schuldig sein soll, wird auch von Schwarz[71]) und Olshausen[72]) mit Recht als „eine schwer verständliche Ansicht" abgelehnt.

5. Teilnahmehandlung.

Die schwere Amtsunterschlagung als ein eigentliches Amtsdelikt hat bezüglich der Teilnahmetyps der Mittäterschaft zur

70) Lb. I, S. 281.
71) Vergl. § 351/3.
72) Vergl. § 351/9.

Voraussetzung, daß nur ein Postbeamter Mittäter sein kann im Gegensatz zur einfachen Amtsunterschlagung, einem uneigentlichen Beamtendelikt, z. B. zwei Kassenbeamte A und B haben zu Beginn des Monats die Rentenbeträge an die Rentenempfänger auszuzahlen. Der A nimmt die Eintragungen in der Rentenstammliste vor, der B zahlt die Beträge an die Empfänger aus. Beide also sind in ihren Handlungen voneinander abhängig, keiner kann ohne den andern verfügen. Mit Einverständnis des B trägt A höhere Beträge in die Rentenstammliste ein, als in Wirklichkeit ausbezahlt wurden. Die Mehrsumme eignen sie sich an. A und B sind strafbar einer schweren Amtsunterschlagung nach § 351 StGB., begangen in Mittäterschaft [73]).

Bei § 351 StGB. ist die Beamteneigenschaft notwendiges Tatbestandsmerkmal, es handelt sich hier nicht um sogen. Qualifikationsgründe, sondern um sogen. konstitutive oder strafbegründende Umstände. Es kann daher von einer Anwendung des § 50 StGB. hier keine Rede sein. Den Anstifter trifft vielmehr die härtere Strafe nach § 351 StGB. Anstifter zu § 351 StGB. kann auch ein Nichtbeamter sein.

6. Konkurrenzmöglichkeiten.

Eine Gesetzeskonkurrenz zwischen § 350 und § 351 StGB. ist unmöglich, da § 351 StGB. ja nur die qualifizierenden Umstände des § 350 StGB. enthält, also kein selbständiges anderes Delikt ist wie es § 73 StGB. voraussetzt. Es handelt sich vielmehr um einen Fall der Gesetzeseinheit. Die Strafdrohung des § 350 StGB. geht in der schwereren des § 351 StGB. auf. Hat der Postbeamte mit Beziehung auf eine Unterschlagung mehrere Falschbuchungen vorgenommen, dann begeht er nur eine schwere Amtsunterschlagung. Wegen mehrerer Verwirklichungen des Tatbestandes nach § 351 StGB. ist der Postbeamte strafbar, wenn er eine Falschbuchung vorgenommen hat, aber mehrere Unterschlagungen zu verdecken sucht. Um zu einer solchen Entscheidung zu kommen, muß von der Voraussetzung ausgegangen werden, daß § 351 StGB. nur eine objektive Voraussetzung der Straferhöhung enthält. Steht man aber auf dem Standpunkt [74]), daß die Umstände des § 351 StGB. lediglich tatbestandsmäßige Handlungen sind, so kann der Postbeamte, der nur eine Falschbuchung,

---

73) Beispiel aus LZ. 20, 454 (Urteil v. 26. Okt. 1926). Schneidewin in DR. 19, 90 „ob einer von beiden, jeder oder keiner mit der Buchführung amtlich befaßt ist, macht keinen Unterschied“.

74) So Schneidewin DR. 19, 90.

aber mehrere Unterschlagungen vorgenommen hat, nur einmal nach § 351 StGB. bestraft werden.

Mit § 263 StGB. kann § 351 StGB. ebenfalls idealiter nicht konkurrieren, da die von dem Beamten vorgenommene Täuschungshandlung, wodurch er sich die Ausführung der Tat zu ermöglichen oder zu erleichtern gedenkt oder wodurch er sich gegen Ersatzanspruch und Amtsverlust schützen will, nicht den Tatbestand des Betruges trifft, da die Täuschungshandlung ausdrücklich in § 351 StGB. geregelt ist. Allerdings kann durch einen Betrug eine schwere Amtsunterschlagung vorbereitet werden[75]).

Mit §§ 267 und 268 Nr. 1 StGB. kann die schwere Amtsunterschlagung in Konkurrenz treten. Es wird ja meist so sein, daß der Tatbestand des § 267 StGB. schon in dem des § 351 StGB. enthalten ist, so daß höchstens Idealkonkurrenz angenommen werden kann. Aber auch die Möglichkeit einer Realkonkurrenz liegt nahe für den Fall, daß zur Vorbereitung oder Verdeckung einer schweren Amtsunterschlagung neben der Fälschung nach § 351 StGB. (Register usw.) auch noch eine an sich den Tatbestand der Urkundenfälschung nach §§ 267, 268 Nr. 1 erfüllende Handlung getätigt wird. Tateinheit z. B. liegt dann vor, wenn das Gesamtverhalten des Postbeamten erkennen läßt, daß sich sein Vorsatz sowohl auf das zur schweren Amtsunterschlagung erforderliche Tatbestandsmerkmal der Vorlegung unrichtiger Abschlüsse als auch auf das für die Urkundenfälschung erforderliche Merkmal des Gebrauchmachens einer verfälschten Urkunde zum Zwecke der Täuschung erstreckt.

Ein in der Praxis häufig vorkommender Fall ist der des Zusammentreffens von § 350 StGB. oder § 351 StGB. mit § 354 StGB. Idealkonkurrenz von einer einfachen oder schweren Amtsunterschlagung mit einer Verletzung des Postgeheimnisses und der postalischen Beförderungspflicht ist insofern möglich, als die Eröffnung von Briefen und Paketen nicht als Eigentumsdelikt, sondern als Verletzung des postalischen Geheimnisses und der Beförderungspflicht in Betracht kommt, womit die Annahme einer Konsumtion ausgeschlossen wird.

7. Die Strafe der schweren Amtsunterschlagung.

Auf der vollendeten schweren Amtsunterschlagung steht Zuchthausstrafe von 1—10 Jahren. Beim Vorliegen mildernder Umstände Gefängnisstrafe von 6 Monaten bis 5 Jahren.

---

75) Vergl. RGSt. 61, 37.

Außerdem kann nach § 32 StGB. auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden und zwar sowohl neben Zuchthaus- wie neben Gefängnisstrafe.

Die Verfolgung des Deliktes verjährt in 10 Jahren (§ 67 StGB.), dabei ist aber zu beachten, daß die schwere Amtsunterschlagung ein zweiaktiges Delikt darstellt, so daß die Verjährungsfrist noch nicht bei Verwirklichung des einen Teiles des Deliktes (Zueignungshandlung) zu laufen beginnt, sondern erst nach Begehung auch des anderen Teiles (Verschleierungshandlung).

Seiner nahen Beziehung wegen soll zum Schlusse der Abhandlung noch die Geheimnisverletzung und die Verletzung der postalischen Beförderungspflicht einer kurzen Betrachtung unterzogen werden.

§ 4.

Die Verletzung des Postgeheimnisses und der postalischen Beförderungspflicht.

§ 354: „Ein Postbeamter, welcher die der Post anvertrauten Briefe oder Pakete in anderen als den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnet oder unterdrückt, oder einem anderen wissentlich eine solche Handlung gestattet, oder ihm dabei wissentlich Hilfe leistet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.“

1. Subjekt des Deliktes.

§ 354 StGB. ist ein eigentliches Beamtendelikt. Die Vorschrift dient der Sicherung des Briefgeheimnisses Postbeamten gegenüber[1]) unter ausdrücklicher Ausdehnung auf Pakete. Träger des Deliktes kann also nur ein Postbeamter sein, d. h. eine von der Postbehörde formell gültig angestellte Person (siehe oben § 2 der Abhandlung). Dabei können auch Eisenbahnbeamte Postbeamte im Sinne von § 354 StGB. sein[2]). In der Literatur herrscht keine Uebereinstimmung hinsichtlich der Frage, ob der Postbeamte mit der Postsendung dienstlich befaßt sein muß. Um zu einer richtigen Beantwortung dieser Frage zu kommen, muß Sinn und Zweck dieser Vorschrift näher geprüft werden.

---

1) Vergl. § 5 des Reichspostgesetzes v. 28. Okt. 1871.
2) Vergl. RGSt. 35, 80.

Die Post ist eine vom Staate monopolisierte, gemeinnützige Anstalt. Jedermann wird gezwungen, bei Versendung von Briefen und Paketen eine bestimmte Einrichtung zu benutzen. Die Folge davon ist, daß man dem Benutzer dieser Anstalt auch weitgehendsten Schutz hinsichtlich der von ihm aufgegebenen Sendungen gewähren muß. Das Publikum soll unbedingte Sicherheit und Gewißheit haben, daß sein Vertrauen auf ordnungsgemäße sichere Beförderung gerechtfertigt wird. Es darf daher keinen Unterschied machen, ob der Postbeamte, der einen Brief oder ein Paket eröffnet oder unterdrückt, in diesem Augenblick gerade mit dem Brief oder Paket dienstlich befaßt war. Hälschner[3]) betont deshalb mit Recht, daß die Straftat begangen sein muß „in Ausübung des Dienstes". Aus der historischen Entwicklung des § 354 StGB. läßt sich nach Ansicht des Verfassers nicht das Gegenteil ableiten, wie es v. Liszt[4]) tut, daß nämlich der Postbeamte mit der Sendung dienstlich befaßt sein müsse.

2. Die objektiven Tatbestandsmerkmale.

Objekt des Deliktes sind Briefe und Pakete. Was ist unter Brief im Sinne des § 354 StGB. zu verstehen? Vergebens suchen wir im Strafgesetzbuch nach einer Definition, selbst die Wissenschaft vermochte keinen eindeutigen Begriff zu geben. Aber auch das Postgesetz vom 28. Okt. 1871, wo man doch sicherlich eine Begriffsbestimmung zu finden hofft, läßt uns im Stich. Wohl ist bei den Verhandlungen über das betreffende Postgesetz verschiedentlich die Notwendigkeit einer klaren, eindeutigen Begriffsbestimmung des Briefes laut geworden, die Frage blieb aber unbeantwortet, weil sie sich eben nicht beantworten läßt[5]).

Was versteht der gewöhnliche Sprachgebrauch unter „Brief"? Eine schriftliche Mitteilung, die durch eine Umhüllung dem Einblick Dritter entzogen ist. Jemand, der eine Postkarte erhält, wird niemals sagen, heute habe ich einen Brief bekommen. Da § 354 StGB. nur von Briefen spricht, würde also bei einer strengen Buchstabenauslegung einer Postkarte der Schutz des § 354 StGB. nicht zuteil werden. Wollte man den Begriff „schriftliche Mitteilung" soweit als möglich ausdehnen, man wird ihn immer zu eng finden. Das Reichsgericht hat an verschiedenen Stellen den Begriff „Brief" zu

3) Lehrb. II, S. 1092. Vergl. auch Frank § 354/I u. Olshausen § 354/2.
4) § 120 Lb. II.
5) Vergl. auch Dambach, Erläuterungen zum Postgesetz v. 28. Okt. 1871, S. 8.

definieren versucht. In einer Entscheidung (Bd. 1, S. 123) heißt es: „Brief ist jede statt des mündlichen Verkehrs an eine bestimmte Person gerichtete schriftliche Mitteilung, mag dieselbe in offener oder geschlossener Form geschehen und mag dieselbe die Unterschrift des Absenders tragen oder nicht." In einer späteren Entscheidung kommt das Reichsgericht zu der richtigen Ansicht, daß eine schriftliche Mitteilung zum Begriff des Briefes nicht erforderlich ist[6]). Denn warum soll ein verschlossener Umschlag, in dem irgendein Gegenstand sich befindet — jedenfalls keine schriftliche Mitteilung — nicht als Brief im Sinne des § 354 StGB. bezeichnet werden? Wohl beziehen sich diese Entscheidungen auf den postzwangspflichtigen Brief im Sinne des Postgesetzes von 1871, aber warum soll der postalische Begriff des Briefes ein anderer sein als der im Sinne von § 354 StGB.?[7]) Selbst dann, wenn man das Postgesetz als Interpretationsmittel ablehnt[8]), ist der ganze Streit in der Literatur beseitigt, wenn man nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes Brief und Paket als Sammelbegriffe auffaßt und Brief in Gegensatz zu Paket setzt. Es wäre widersinnig, wollte man durch § 354 StGB. nur einzelne Arten von Postsendungen schützen. Binding[9]) und Schwartz[10]) wollen alle Postsendungen, sofern sie nicht Pakete sind, als Briefe angesehen wissen. In der Tat ist diese Unterscheidung sehr einleuchtend, wenn nur nicht sofort die Frage entstünde, was dann unter Paket zu verstehen sei? Ein Teil der Schriftsteller verlangt zum Begriff Brief im Sinne des § 354 StGB., daß er verschlossen sei, und hält das Vorhandensein einer schriftlichen Mitteilung für unwesentlich[11]), andere wieder sind gerade gegenteiliger Ansicht[12]). Nach der Ansicht des Verfassers führen diese zu engen Begriffsbestimmungen zu Schwierigkeiten, die allzu große Verwirrung hervorzurufen geeignet sind. Warum sollen nur verschlossene Postsendungen, unverschlossene nur, soweit sie eine schriftliche Mitteilung enthalten, unter den Schutz des § 354 StGB. fallen?[13]) Wie steht es dann z. B. mit Nachnahmekarten und Postpaketadressen? Die in Goltd. Arch. 59, 467 und 61, 335

---

6) Vergl. RGSt. 22, 22.
7) Ebenso Gerhard S. 11. A. A. Wolcke S. 88.
8) LKo. § 354/3: Die Postordnung könne nicht maßgebend sein, da sie später als das Strafgesetzbuch erlassen wurde und nicht zur Erläuterung des StGB., sondern zur Erläuterung des Postgesetzes diene.
9) Lb. II, 946.
10) Schwartz § 354/2.
11) So Rüdorff-Stenglein 3.
12) Hauptvertreter Frank § 354/II, 1.
13) Vergl. Allfeld S. 405 und RGSt. 36, 267.

gegebene Konstruktion, die beiden den Schutz des § 354 StGB. zubilligt, scheint etwas gekünstelt[14]) und ist unnötig, wenn wir den Sinn und Zweck des § 354 StGB. entsprechend Briefe und Pakete eben als Oberbegriffe der der Post anvertrauten Postsendungen ansehen, wie das zutreffend Binding (Lb. II, 945 ff.: „alles, was nicht Paket ist, ist Brief und umgekehrt") ausführt. Nach der Ansicht des Reichsgerichtes könnte eine Kreuzbandsendung weder unter den Begriff „Brief" noch unter den „Paket" subsummiert werden und die Unterdrückung einer solchen Sendung müßte straflos bleiben, sofern nicht der Tatbestand eines anderen Deliktes wie z. B. Diebstahl, Sachbeschädigung usw. gegeben ist.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß unter den Begriff „Brief" im Sinne des § 354 StGB. auch die sogen. Fangbriefe fallen. Unter „Fangbriefe" versteht die Postkriminalpolizei (die Post verfügt über eine eigene Kriminalpolizei, die sich Uewa — Ueberwachungsstelle — nennt) Einschreibebriefe mit Geld oder Wertpapieren, die sie selbst herstellt, die aber den Aufdruck irgendeines Absenders, meist einer Bank, tragen. Der Empfänger, in den meisten Fällen ebenfalls eine Bank, ist ins Vertrauen gezogen, um auf diesem Wege einen unredlichen Postbeamten, dem seine strafbaren Handlungen schwer nachweisbar sind, zu überführen oder auf die Probe zu stellen. Frank[15]) verlangt für den Begriff „Paket" das Vorhandensein einer Umhüllung. Nach der Postordnung wird aber z. B. Wildpret ohne Verpackung und Umhüllung verschickt und wird unter die „Pakete" im Sinne der Postordnung gerechnet. Nach der Ansicht von Frank (§ 354/II, 2) könnte demnach der Postbeamte, der einen der Post anvertrauten zur Versendung bestimmten Hasen sich aneignet, nicht nach § 354 StGB. bestraft werden. Eine solche Auslegung des § 354 StGB. kann doch der Gesetzgeber wohl kaum gewollt haben. Nach dem Sprachgebrauch versteht man unter Paket jeden zur Versendung bestimmten Gegenstand, mag er eine Umhüllung tragen oder nicht, und Wolcke[16]) führt mit Recht an, daß die Verpackung für den Begriff „Paket" unwesentlich sei,

---

14) In Goltd. Arch. 61, 335 wird ausgeführt: „Nach § 354 StGB. ist jede an Stelle des mündlichen Verkehrs von Person zu Person schriftliche oder gedruckte Mitteilung als Brief zu erachten. Unter diesen Begriff allein fallen die Nachnahmekarten, da sie die Angabe des vom Adressaten dem Kartenabsender zu zahlenden Geldbetrages und damit die Aufforderung des Kartenabsenders an den Adressaten enthalten, den Betrag dem die Karte vorzeigenden Postbeamten auszuhändigen."

15) § 354/II, 2; ebenso Oppenhoff zu § 354 und Olshausen zu § 354.

16) S. 89 Fußn. 57.

daß ein Gegenstand vielmehr dadurch zum Paket werde, daß er zur Versendung bestimmt sei. Außerdem sei nur für den Tatbestand der Eröffnung, nicht aber auch für den der Unterdrückung eine Umhüllung nötig. Der Gesetzgeber will durch § 354 StGB. die Eröffnungs- und Unterdrückungshandlung unter Strafe stellen, weniger Wert legt er auf die Natur des eröffneten oder unterdrückten Gegenstandes. Den Meinungsverschiedenheiten in der Literatur, die auch in der Rechtsprechung nicht selten zu großen Schwierigkeiten führen, wird de lege ferenda ein Ende gemacht werden, insofern als im amtlichen Entwurf zum Strafgesetzbuch 1927 § 142 Abs. I, Ziff. 1 an Stelle von „Briefe oder Pakete" der Ausdruck „Postsendung" gesetzt wurde.

Die Briefe oder Pakete müssen der Postanstalt „anvertraut" sein. Anvertraut sind die Briefe oder Pakete von dem Zeitpunkt an, wo sie sich im postalischen Gewahrsam befinden, bis zu dem Augenblick, wo diese wieder verloren geht, also nicht erst mit der Aufgabe an die Postanstalt, Annahme durch diese, Abstempelung, sondern schon dann, wenn die Sendung durch Vermittlung der zur Entgegennahme von Postsendungen ermächtigten Beamten in den Postbereich gelangt ist (Abgabe am Postschalter, Einwerfen in den Briefkasten), und zwar solange, bis sie dem Adressaten zugegangen ist[17]). Sind dagegen die Beamten zur Entgegennahme nicht ermächtigt, so liegt bei einer Eröffnung des Briefes oder Paketes auch nicht der Tatbestand des § 354 StGB. vor. Wird der Brief irrtümlicherweise falsch zugestellt, weil der Adressat mit dem unrechtmäßigen Empfänger gleichen Namens ist, so vertritt das Reichsgericht[18]) den Standpunkt, daß sie in dem Augenblick der Rückgabe an die Postanstalt dieser wieder anvertraut sind.

Die deliktische Handlung des § 354 StGB. besteht darin, daß Briefe oder Pakete

a) eröffnet,
b) unterdrückt werden,
c) das Eröffnen oder Unterdrücken von einem Postbeamten gestattet wird,
d) zum Eröffnen oder Unterdrücken Hilfe geleistet wird.

Eröffnen heißt den Verschluß des Briefes derart beseitigen, daß der Inhalt des Briefes gelesen werden kann. Daß dabei von dem Inhalt wirklich Kenntnis genommen wird,

---

17) Vergl. RGSt. 22, 394 und 54, 227. Goltd. Arch. 26, 79 ff.
18) Vergl. RGSt. 36, 269.

wird nicht gefordert[19]) im Gegensatz zu § 299 StGB., der ausdrücklich von „verschlossenen“ Briefen spricht. Durch § 354 StGB. wird also vor allem der Verschluß des Briefes geschützt, neben der Vertraulichkeit des Inhalts. Substantiell braucht der Verschluß nicht verletzt zu werden, es genügt ein künstliches Herausnehmen des Schriftstückes aus dem Briefumschlag. Es ist nicht einmal nötig, daß der Verschluß vollkommen in Ordnung ist. Der Brief ist verschlossen, wenn der Brief nicht ohne weiteres gelesen werden kann, mag auch das zu beseitigende Hindernis ein noch so kleines sein. Frank § 299/III ist der Ansicht, es bedürfe „einer Aenderung des räumlichen Verhältnisses zwischen Schriftstück und Verschluß, so daß das Hindurchlesen und Hindurchleuchten nicht strafbar ist“. Der Verfasser möchte die Ansicht des Reichsgerichtes hier zugrunde legen (unter den Begriff des Eröffnens „fällt jede Tätigkeit, wodurch der Verschluß beseitigt oder unwirksam gemacht wird“). Der § 354 StGB. muß dem Publikum unbedingten Schutz gewähren, so daß die postalische Geheimnispflicht auch schon durch ein „Hindurchlesen und Hindurchleuchten“ durch den Briefumschlag verletzt wird. Voraussetzung für den Verschluß muß natürlich immer bleiben, daß der Absender seinen Willen den Brief als verschlossen zu verschicken in einer nach der Verkehrssitte und in einer dem Handelsgebrauch entsprechenden dem Dritten erkennbaren Weise zum Ausdruck bringt. Eine allgemeine Vorschrift über das Aussehen eines solchen Verschlusses läßt sich nicht aufstellen, es muß vielmehr von Fall zu Fall entschieden werden. Wo sich der Verschluß von selbst gelöst hat, kann ein strafbares Eröffnen im Sinne von § 354 StGB. nicht mehr bewirkt werden[20]). Eine strafbare Handlung kann natürlich auch dann nicht mehr vorliegen, wenn sich nachträglich feststellen läßt, daß das Schriftstück an die Adresse des Oeffnenden gerichtet war. Bezüglich des Oeffnens eines Paketes hat das Reichsgericht in Bd. 20 S. 349 ausgesprochen, daß eine teilweise Lösung der Verschlußvorrichtung oder deren nur teilweise Beseitigung nicht genüge, das Paket als offen zu bezeichnen. Solange noch irgendeine Tätigkeit erforderlich sei das Paket offen zu legen, solange müsse es noch als verschlossen bezeichnet werden. Wesentlich sei die Offenlegung des Inhalts. Nach der Ansicht des Verfassers muß aber auch beim Eröffnen eines Paketes (nicht nur beim Eröffnen eines Briefes) be-

---

19) So Olshausen § 354/3a; Binding Lb. II, 947.

20) A. A. das RG. in Bd. 20, S. 349, eine Entscheidung, die allerdings im Widerspruch mit einer Entscheidung in Bd. 16, S. 284 steht.

achtet werden, daß auch ohne Verletzung der schützenden Umhüllung der Inhalt eines Paketes offengelegt werden kann, da zum Begriff des Eröffnens im Sinne des § 354 StGB. jede Tätigkeit zu rechnen ist, die den Verschluß entweder beseitigt oder doch unwirksam macht.

Ein Unterdrücken liegt dann vor, wenn der Postbeamte Briefe oder Pakete dem ordnungsgemäßen Postverkehr entzieht, wobei es bedeutungslos ist, ob die Entziehung nur zeitweise oder dauernd ist. Ja es braucht nicht einmal eine Verzögerung in der Beförderung eingetreten zu sein[21]. In einem teilweisen Beiseiteschaffen eines Paketes sieht das Reichsgericht (Bd. 57 S. 8) noch keine Unterdrückung. Die Beraubung eines Postpaketes durch einen Postbeamten ist also keine Unterdrückung nach § 354 StGB. Das Reichsgericht steht auf dem Standpunkt, daß ein Paket noch nicht dem ordnungsgemäßen Postverkehr entzogen, also nicht unterdrückt ist, wenn ein Teil des Inhalts aus dem Paket genommen werden kann. Nach der Ansicht des Verfassers geht hier das Reichsgericht in seiner Entscheidung fehl, denn von einem „ordnungsgemäßen" Postverkehr bezüglich aufgegebener Pakete kann nur dann die Rede sein, wenn das Paket unverändert nach Gewicht und Inhalt dem Empfänger abgeliefert wird. Zu demselben Ergebnis kommt auch Kitzinger[22]: Die Unterdrückung eines Paketes als Ganzes sei verboten, somit auch ein Teil eines Paketes, der Sinn des Gesetzes müsse entscheiden. Dieses wolle offenbar die Postsendung davor schützen, daß sie dem ordnungsgemäßen Postverkehr entzogen werde und müsse daher ebenso jeden Teil der Sendung wie die Sendung als Ganzes umfassen. Straflos bleibt das Eröffnen und Unterdrücken nur in den Fällen, die vom Gesetz ausdrücklich bestimmt sind. Gehören hierher auch die durch die Postordnung vom 22. Dez. 1921 geschaffenen Fälle des Eröffnens von Briefen und Paketen im Falle der Unbestellbarkeit? Olshausen[23] will sie hierher gerechnet wissen, Dambach[24] ist gegenteiliger Meinung, weil diese Fälle keine Ausnahme der Geheimhaltungspflicht seien, sondern „Maßregeln, die für die Ordnung des Postverkehrs notwendig seien, sie seien Bestandteile des Vertrages zwischen der Postanstalt und dem Absender". Auf diese Meinungsverschiedenheiten näher einzugehen erübrigt sich, weil ihm prak-

---

21) Vergl. JW. 55, 2228.
22) JW. 51, 1026.
23) § 354/4.
24) Gesetz über das Postwesen, S. 264.

tisch keine Bedeutung zukommt, da Briefe und Pakete im Falle ihrer Unbestellbarkeit nur von der durch die Postordnung bestimmten Stelle zur Ermittlung des Absenders oder Empfängers geöffnet werden dürfen. Eröffnet aber ein Postbote z. B. einen Brief, weil er den Empfänger nicht feststellen kann, so macht er sich einer strafbaren Handlung nach § 354 StGB. schuldig.

Das Gestatten der Eröffnung oder Unterdrückung durch einen Postbeamten. Gestatten bedeutet dem Sprachgebrauch nach ausdrückliches Erlauben, aber das „Gestatten“ muß hier weiter ausgelegt werden, so daß auch das stillschweigende Dulden einer derartigen Handlung noch unter diesen Begriff fällt. Also auch der Postbeamte, der zusieht, wie ein Dritter einen Brief oder ein Paket unbefugt eröffnet, unterdrückt usw., ist nach § 354 StGB. zu bestrafen[25]). Verwirklicht der Dritte noch ein anderes Delikt (z. B. §§ 246, 299), so muß er nach diesem bestraft werden, nicht aber auch noch wegen Anstiftung oder Beihilfe zu dem Delikt des anderen[26]). Wenn das Gesetz Teilnahmehandlungen zu selbständigen Delikten erhebt, so muß daraus der Schluß gezogen werden, daß Dritte bei diesem Delikt Anstifter oder Gehilfen sein können, dies ist aber für den Täter und alle die Personen ausgeschlossen, die sich bereits in schwerer Form am Hauptverbrechen beteiligt haben; genau so, wenn mehrere Personen sich an einer strafbaren Handlung mehrfach beteiligen, auch hier können sie nur einmal bestraft werden. Stiftet ein Postbeamter einen Nichtpostbeamten zu einer Paketeröffnung an, und beschränkt sich der Angestiftete auf das Eröffnen, so daß also nicht gleichzeitig der Tatbestand eines anderen Deliktes verwirklicht wird, so wird nach Franks Ansicht mit der Anstiftung ein Gestatten zusammentreffen können.

3. Vorsatz.

Für die subjektiven Tatbestandsmerkmale ist erforderlich, daß der Täter das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit hat, wobei bedeutungslos ist, welchen Zweck der Beamte durch Begehung des Deliktes verfolgt. Der Täter braucht das Bewußtsein der Beamteneigenschaft nicht gehabt zu haben. Allerdings sieht das Reichsgericht (Bd. 23, S. 374) in der Be-

25) So auch Frank § 354/III, 3, und Schwartz Nr. 4 zu § 354.
26) A. A. Frank § 354 und Hälschner Lb. II, 1092.

amteneigenschaft einen Schuldausschließungsgrund nach § 59 StGB.[27]). Es genügt aber schon, daß der Täter sich der Tatsachen bewußt ist, die die Beamteneigenschaft zu begründen vermögen[28]).

Die Rechtswidrigkeit und damit der Vorsatz wird ausgeschlossen, wenn der Postbeamte der Meinung ist — auch der irrtümlichen —, er sei zum Eröffnen von Briefen und Paketen berechtigt. Sie wird natürlich auch dann ausgeschlossen, wenn der Postbeamte auf Grund der Postordnung (z. B. § 46) zum Eröffnen befugt ist. § 354 StGB. läßt also das Eröffnen oder Unterdrücken nur in den Fällen zu, die durch Gesetz ausdrücklich vorgesehen sind. Muß daher ein Postbeamter nach § 354 StGB. bestraft werden, wenn er einen von ihm selbst herstammenden oder an ihn adressierten Brief eröffnet oder unterdrückt? Wohl kann die Postordnung hier nicht herangezogen werden, da sich aus ihr nirgends ein derartiges Recht ableiten läßt. In derartigen Fällen wird es jedoch meist am Vorsatz fehlen, d. h. der Postbeamte wird annehmen, er könne sich einen an ihn adressierten Brief vom Abfertigungstisch z. B. wegnehmen, er wird sich nicht bewußt sein, hier eine rechtswidrige Handlung zu begehen. Fehlt natürlich dieses Bewußtsein der Rechtswidrigkeit nicht, dann muß nach § 354 StGB. bestraft werden, da der Täter einen der Post anvertrauten Brief sich aneignet, ohne durch Gesetz dazu ermächtigt zu sein. Das Reichsgericht sieht die Tatbestandsmerkmale des § 354 StGB. sogar bei der Eröffnung eines Dienstbriefumschlages verwirklicht, in welchem ein Postbote einen als unbestellbar zurückgesandten Brief eingeschlossen hat. § 354 StGB. kann natürlich dann nicht zur Anwendung kommen, wenn der Absender ausdrücklich oder stillschweigend mit einer derartigen Behandlung seiner Sendung einverstanden ist.

4. Verhältnis von § 354 StGB. zu anderen Delikten.

Der häufigste Fall ist wohl der einer Konkurrenz mit einer Amtsunterschlagung. § 354 StGB. steht zu § 350 StGB. im Verhältnis der Idealkonkurrenz (§ 73 StGB.). Der Täter kann durch Eröffnen oder Unterdrücken eines Briefes oder eines Paketes gleichzeitig eine Amtsunterschlagung begehen,

---

27) Vergl. auch Goltd. Arch. 42, 234.

28) So auch Binding, Lb. II, S. 948, und später das RG., das seine Ansicht geändert hat (Goltd. Arch. 63. 432).

so daß sich § 354 StGB. zu § 350 StGB. verhält wie zwei einander sich schneidende Kreise, um diesen bildlichen Ausdruck hier zu gebrauchen[29]).

Auch zu § 242 StGB. kann § 354 StGB. im Verhältnis der Idealkonkurrenz stehen[30]).

§ 354 StGB. kann zu § 350 StGB. auch in Realkonkurrenz treten, wenn der Postbeamte z. B. den Geldbrief erst öffnet und nachträglich (also nach Vollendung des Erstdeliktes) das Geld an sich nimmt.

§ 5.

Kriminalpolitische und kriminalstatistische Betrachtungen.

Zum Schlusse der Abhandlung sollen noch einige kriminalstatistische Betrachtungen hinzugefügt werden und an Hand einiger Kurventabellen die auffällige Abhängigkeit der Verbrechen von äußeren, hauptsächlich wirtschaftlichen Momenten nachgewiesen werden. Hippel[1]) sagt: „Das Verbrechen ist das Produkt der Gesamteigenart des Täters zur Zeit der Tat unter den gegebenen äußeren Verhältnissen.“ Man könnte fast sagen, eine Tabelle der begangenen Verbrechen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes gibt ein Bild über das Leben gewisser Klassen eines Volkes, ja des ganzen Volkes selbst. Und je mehr man dazu neigt, das Verbrechen im Hinblick auf die Gesamtheit als Massenerscheinung aufzufassen, um so mehr macht sich der Einfluß äußerer wirtschaftlicher Umstände bemerkbar. Früher suchte man diesen Beweis an dem Beispiel der Getreidepreise zu führen. Im Laufe der Entwicklung des Wirtschaftslebens aber geriet dieser Indexmesser ins Wanken und konnte nicht mehr als zuverlässig erachtet werden. Die Kriegsjahre jedoch zeigen wieder den engen Zusammenhang zwischen Kriminalität und sozialwirtschaftlichen Umgestaltungen.

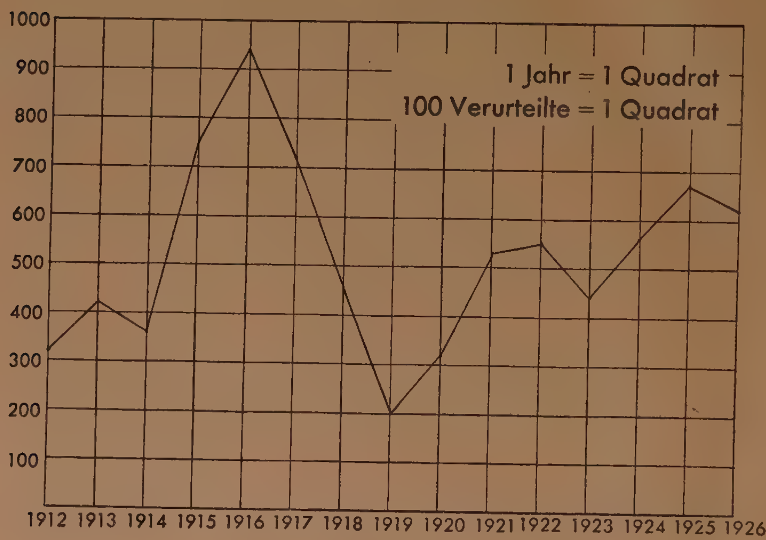
Lassen wir zunächst die Zahlen sprechen. An Hand einer graphischen Darstellung werden wir schnell ein Bild gewinnen über die Häufigkeit der Amtsunterschlagungen im Deutschen Reich.

---

29) Vergl. RGSt. 51, 113 (115).
30) A. A. Schwartz § 364/6.
1) Deutsches Strafrecht I (1925) § 23.

§ 350 StGB.[2])

Ueberblicken wir die Statistik vom Jahre 1912 bis zum Jahre 1926.



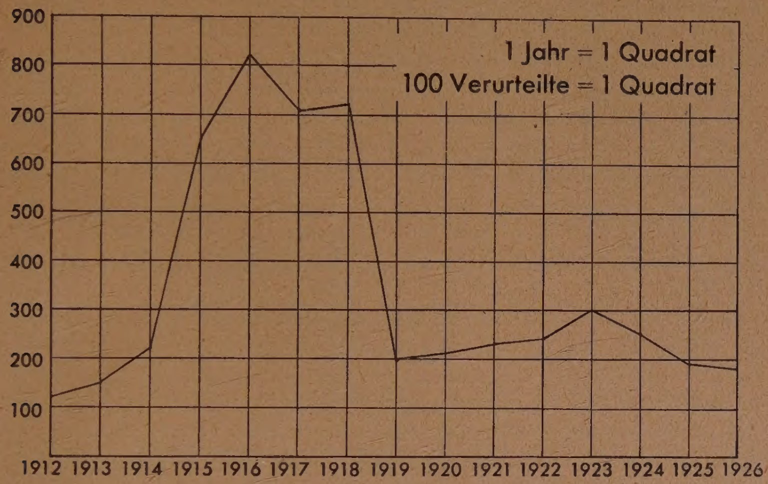
Von 530 wegen Unterschlagung im Jahre 1912 angeklagten Beamten wurden 326 rechtskräftig verurteilt. 1913 steigt die Kurve etwas an, um im Jahre 1914, als bei Kriegsausbruch die Wogen der Begeisterung hochschlugen und für den verbrecherischen Willen wenig Raum ließen, fast auf den Stand von 1912 zurückzusinken. Aber schon 1915 schnellt die Kurve mächtig empor, um im Jahre 1916 mit einer Gesamtzahl von 940 Verurteilten den Höhepunkt zu erreichen. Jäh stürzt sie dann wieder ab und sinkt im Jahre 1919 unter den Friedensstand herab. Im großen und ganzen wiederholt sich vom Jahre 1919 ab das Bild. Langsam steigt die Kurve wieder an und bringt im Jahre 1923 mit dem wirtschaftlichen Zusammenbruch, dem Tiefstand der Mark, den Höhepunkt der Kriminalität. Bezüglich der Amtsunterschlagung kann die erfreuliche Tatsache festgestellt werden, daß im Jahre 1922 rund 120 Verurteilungen mehr erfolgten als in dem Un-

2) Die Kurventabelle wie die folgende bringt die Amtsunterschlagungen allgemein von Beamten, die speziellen statistischen Nachweise der Reichspost und Telegraphenverwaltung konnten leider von der Reichspost nicht erlangt werden.

glücksjahr 1923, daß also die Amtsverbrechen nicht zugenommen, sondern abgenommen hatten.

§ 354 StGB.

Ein ähnliches Bild ergibt die Kriminalitätskurve des § 354 StGB.



Langsam steigt die Kurve im Jahre 1913 an, fällt aber im Jahre 1914 nicht wie die des § 350 StGB., sondern eilt schnell empor, um 1916 ihren höchsten Stand zu erreichen. Auch von 1918 auf 1919 stürzt die Kurve, um zwar nicht unter den Friedensstand zu fallen, aber doch wenigstens unter den des Jahres 1914. Im Jahre 1919 steigt sie wieder an und fällt gegen das Jahr 1926 wieder etwas zurück.

Wir sehen also, daß in den Kriegsjahren eine mächtige Verbrechenswelle einsetzt, die für die gesamten Nachkriegsjahre ein charakteristisches Merkmal bleibt. Wenn schon diese angeführten Zahlen uns recht hoch erscheinen, so bleiben die Fälle noch außer Betracht, die gar nicht zur Aburteilung kommen können, weil sie unentdeckt bleiben. Die Kriegsjahre 1914 bis 1918 waren nicht etwa eine Mahnung denen, die sich auf unredlichem Wege Vorteile zu verschaffen suchten, wie es die Kriegsjahre 1866 und 1870 waren, sondern im Gegenteil, die lange Zeit der Entbehrung, Blockade, Hunger, Mangel an Holz und Kohlen, die finanzielle Not machen manchen sonst unter normalen Verhältnissen redlichen Beamten mürbe und lassen den verbrecherischen Willen in ihm

aufkommen. „Es war eben ein langer Krieg, ein Wirtschaftskrieg und ein unglücklich verlaufener Krieg.“[3]) Nur wenn man alle diese Umstände mit in Betracht zieht, kann man es psychologisch verstehen, daß Postbeamte es fertig brachten, die oft unter größten Opfern und Entbehrungen zusammengestellten „Liebespakete“ zu öffnen und sich deren Inhalt anzueignen. Aber noch ein anderer Umstand muß mit herangezogen werden, um das plötzliche Anschwellen der Beamtendelikte zu erklären, der vielleicht geeignet ist, den Gesamteindruck etwas zu mildern und das Vertrauen, das der deutsche Beamte jederzeit weit über die Grenzen unseres Landes genießen konnte, einigermaßen zu rechtfertigen. Mit dem Mobilmachungstage nämlich wurden viele Postbeamte zum Heeresdienst einberufen. An ihre Stelle traten zunächst Jugendliche und in der Zeit der höchsten Not, als die Altersgrenze der Kriegsdiensttauglichen bedeutend herabgesetzt wurde, traten Weibliche in den Postdienst ein. Wir müssen also beachten, daß ein Teil der Postdelikte auf Konto solcher Aushelfer zu setzen ist, die zwar Beamte im Sinne des § 359 StGB. waren, aber doch niemals dieses Pflichtbewußtsein und Verantwortungsgefühl hatten, wie ihre Vorgänger und infolgedessen des eigenen Vorteils wegen eher ihre Amtspflicht außer Acht ließen. Sie waren eben Ersatzleute, die unter normalen Verhältnissen nie in den Postdienst eingestellt worden wären und daher nicht Gelegenheit gehabt hätten, die Zahl der Beamtendelikte noch zu vermehren. Im Jahre 1918 z. B. wurden wegen eines Vergehens des § 354 StGB. verurteilt 719. Davon waren 252 Frauen.

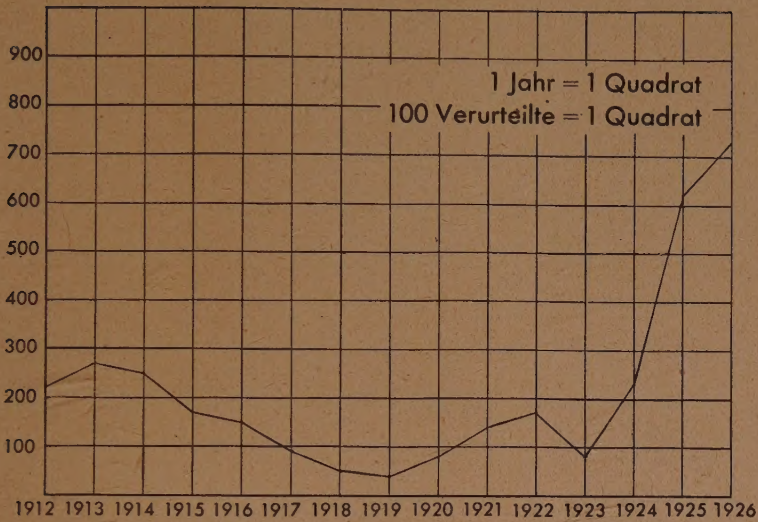
Wie sich im Wirtschaftsleben die Kriegsjahre noch bemerkbar machen, so wird auch bezüglich der Kriminalität in den Nachkriegsjahren häufig die Ursache in dem Kriege und dessen unglücklichen Ausgang zu suchen sein. Freilich darf man nicht so weit gehen, die wirtschaftliche Lage des deutschen Volkes als die einzige Ursache der Verbrechen und Vergehen anzusehen, sondern es wäre mit Aschaffenburg S. 145 zu sagen, daß dieser Standpunkt nicht einseitig vertreten werden darf. „Not und Elend ist eine der Quellen des Verbrechens, die um so stärker fließt, je breiter die Kreise sind, die von dem wirtschaftlichen Niedergang getroffen werden.“

§ 351 StGB.

Betrachten wir uns nun noch die Kriminalitätskurve des § 351 StGB.

---

3) Exner, S. 4.



Während der Kriegsjahre sinkt sie ständig, um vom Jahre 1924 ab beängstigend aufzusteigen, eine Tatsache, die zum Nachdenken mahnen sollte[4]).

Es ist unmöglich und liegt auch nicht im Rahmen dieser Abhandlung, die Motive und wirklichen Ursachen der Unterschlagungen im Einzelfalle genau zu erforschen, sondern es sollen lediglich die großen Linien gezeichnet werden, die genügen, um uns vor Augen zu führen, daß neuerdings die Amtsdelikte in den Vordergrund der Kriminalstatistik getreten sind.

---

4) Die Kriminalstatistik vom Jahre 1925 (Bd. 335, S. 17) ergibt, daß die Amtsdelikte im Verhältnis zum Jahre 1924 abgenommen, dagegen die Unterschlagungen im Amte eine Vermehrung von 74,2 % erfahren haben.